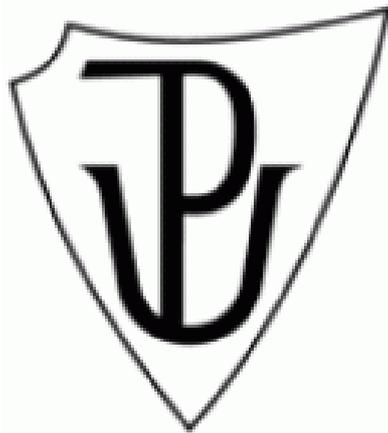


**UNIVERZITA PALACKÉHO V OLOMOUCI  
FILOZOFICKÁ FAKULTA**

**Katedra germanistiky**



**BAKALÁŘSKÁ PRÁCE**

Martin Lišaník

**Analyse einiger linguistischer Merkmale der deutschen  
Rechtssprache anhand der §§ 305 – 310 des BGBs : Gestaltung  
rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine  
Geschäftsbedingungen**

The Analysis of Specific Language Features of German Legal Language Based  
on Section 305 – 310 German Civil Code, Book 2 – Law of Obligations, Title 2:  
Drafting contractual obligations by means of standard business terms

**Vedoucí bakalářské práce: prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.**

Olomouc 2013

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Olomouc, den 20. April 2013

Martin Lišaník

## **Danksagung**

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mich während der Anfertigung dieser Bachelor-Arbeit unterstützt und motiviert haben.

Ganz besonders gilt dieser Dank Frau Prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr., die meine Arbeit und somit auch mich betreut hat. Nicht nur, dass Sie mir immer wieder durch kritisches Hinterfragen wertvolle Hinweise gaben, auch Ihre moralische Unterstützung und Motivation waren unschlagbar.

## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTVERZEICHNIS .....</b>	<b>4</b>
<b>1. EINFÜHRUNG IN DIE PROBLEMATIK .....</b>	<b>7</b>
1.1. DER BEGRIFF FACHSPRACHE .....	7
1.2. ABGRENZUNG DER FACHSPRACHE .....	7
1.3. BEDEUTUNG DER FACHSPRACHE .....	9
<b>2. EIGENSCHAFTEN DER FACHSPRACHEN .....</b>	<b>10</b>
2.1. DIE FUNKTIONALEN EIGENSCHAFTEN VON FACHSPRACHEN .....	10
2.1.1. <i>Deutlichkeit</i> .....	11
2.1.2. <i>Verständlichkeit</i> .....	11
2.1.3. <i>Ökonomie</i> .....	11
2.1.4. <i>Anonymität</i> .....	11
2.1.5. <i>Identitätsstiftung</i> .....	11
<b>3. GLIEDERUNG VON FACHSPRACHEN .....</b>	<b>12</b>
3.1. HORIZONTALE GLIEDERUNG .....	12
3.1.1. <i>Horizontale Gliederung nach Fluck</i> .....	12
3.1.2. <i>Horizontale Gliederung nach Roelcke</i> .....	12
3.2. VERTIKALE GLIEDERUNG .....	12
3.2.1. <i>Vertikale Gliederung nach Fluck</i> .....	12
3.2.2. <i>Vertikale Gliederung nach Roelcke</i> .....	13
3.3. TEXTSORTENGLIEDERUNG .....	14
<b>4. FACHWORTSCHATZ .....</b>	<b>15</b>
4.1. DEFINITION EINES FACHWORTS .....	16
4.2. FACHWORT UND NICHTFACHWORT .....	17
4.3. FACHWORT VS. TERMINUS .....	18
4.4. EIGENSCHAFTEN VON FACHWÖRTERN .....	18
4.5. GLIEDERUNG DES FACHSPRACHWORTSCHATZES .....	19
4.6. TERMINOLOGISIERUNG .....	20
<b>5. GRAMMATISCHE EIGENSCHAFTEN DER FACHSPRACHEN ....</b>	<b>22</b>
5.1. METHODOLOGIE .....	22
5.2. MORPHOLOGIE DER FACHSPRACHEN .....	23
5.3. WORTBILDUNGSMORPHOLOGIE .....	23
5.3.1. <i>Komposition</i> .....	24
5.3.2. <i>Derivation</i> .....	25
5.3.3. <i>Wortkürzung</i> .....	26
5.3.4. <i>Konversion</i> .....	27
5.4. FLEXIONSMORPHOLOGIE .....	28
5.4.1. <i>Gebrauch von Person und Numerus</i> .....	28

5.4.2.	<i>Konjugation</i> .....	29
5.4.2.1.	Modus .....	29
5.4.2.2.	Tempus .....	30
5.4.2.3.	Genus Verbi .....	30
5.4.2.3.1.	Aktiv .....	30
5.4.2.3.2.	Passiv.....	30
5.4.2.3.3.	Passivparaphrasen .....	31
5.4.2.3.3.1.	<i>Passivparaphrasen ohne Modalfaktor</i> .....	31
5.4.2.3.3.2.	<i>Passivparaphrasen mit Modalfaktor</i> .....	32
5.4.2.3.3.3.	<i>Rezipientenpassiv</i> .....	32
5.4.2.4.	Infinitivkonstruktionen .....	32
5.4.3.	<i>Deklination</i> .....	33
5.4.3.1.	Kasus .....	33
5.4.3.2.	Numerus.....	34
<b>6.</b>	<b>SYNTAX .....</b>	<b>35</b>
6.1.	SATZARTEN .....	35
6.1.1.	<i>Aussagesatz</i> .....	35
6.2.	TYPEN DER NEBENSÄTZE.....	36
6.2.1.	<i>Relativsätze</i> .....	37
6.3.	ATTRIBUTE UND ATTRIBUTREIHUNGEN .....	37
6.4.	NOMINALISIERUNG .....	38
6.5.	FUNKTIONSVERBGEFÜGE .....	38
6.6.	PRÄPOSITIONEN .....	40
<b>7.</b>	<b>SPEZIFIKA DER RECHTSSPRACHE.....</b>	<b>41</b>
7.1.	RECHTSSPRACHE ALS FACHSPRACHE.....	42
7.2.	SEMANTIK .....	43
7.3.	GEMEINSPRACHLICHES WORT ALS TERMINUS? .....	43
7.4.	SYNONYME .....	44
7.5.	METAPHORISIERUNG IN DER RECHTSSPRACHE .....	45
7.6.	STILISTIK DER RECHTSSPRACHE .....	45
7.6.1.	<i>Syntaktische Merkmale</i> .....	45
7.6.2.	<i>Genitivkonstruktion</i> .....	46
7.6.3.	<i>Hauptsatz in einer Rahmenfunktion</i> .....	46
7.6.4.	<i>Hauptsatz mit Aufzählung von möglichen Nebensätzen</i> .....	47
7.6.5.	<i>Nominalstil</i> .....	47
<b>8.</b>	<b>PRAKTISCHER TEIL.....</b>	<b>48</b>
8.1.	MORPHOLOGISCHE EIGENSCHAFTEN .....	49
8.1.1.	<i>Wortbildungsmorphologie</i> .....	50
8.1.1.1.	Komposition .....	50
8.1.1.2.	Derivation .....	51
8.1.1.3.	Kürzung .....	51
8.1.1.4.	Konversion.....	52
8.2.	FLEXIONSMORPHOLOGIE .....	52

8.2.1.	<i>Person, Numerus</i> .....	54
8.2.2.	<i>Modus</i> .....	54
8.2.3.	<i>Tempus</i> .....	56
8.2.4.	<i>Genus Verbi</i> .....	56
8.2.5.	<i>Passivparaphrasen</i> .....	57
8.3.	<b>PARTIZIPIEN</b> .....	58
8.3.1.	<i>Partizip I</i> .....	58
8.3.2.	<i>Partizip II</i> .....	58
8.4.	<b>GENITIVREIHUNGEN</b> .....	58
8.5.	<b>SYNTAKTISCHE MERKMALE</b> .....	59
8.5.1.	<i>Typen der Nebensätze</i> .....	59
8.5.2.	<i>Attribute. Attributivreihungen</i> .....	60
8.5.3.	<i>Präpositionen</i> .....	61
8.5.4.	<i>Relativsätze</i> .....	61
8.5.5.	<i>Nominalisierung</i> .....	61
8.5.6.	<i>Funktionsverbgefüge</i> .....	62
8.5.7.	<i>Sekundäre Präpositionen / Präpositionalkonstruktionen</i> .....	62
8.6.	<b>ZU DEN TYPISCHEN ZÜGEN DER JURISTISCHEN SPRACHE IN UNSEREM TEXT</b> .....	63
8.6.1.	<i>Lexik</i> .....	63
8.6.2.	<i>Synonyme</i> .....	64
8.6.3.	<i>Hauptsätze in der Rahmenfunktion</i> .....	65
8.6.4.	<i>Länge der Sätze</i> .....	66
8.6.5.	<i>Die unbestimmten oder wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffe</i> .....	66
<b>9.</b>	<b>RESÜMEE</b> .....	<b>68</b>
<b>10.</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>70</b>
<b>11.</b>	<b>INTERNETQUELLEN:</b> .....	<b>71</b>
<b>12.</b>	<b>ANHANGVERZEICHNIS</b> .....	<b>72</b>
<b>13.</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>73</b>
<b>14.</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>82</b>
<b>15.</b>	<b>ANOTACE</b> .....	<b>83</b>
<b>16.</b>	<b>SUMMARY</b> .....	<b>84</b>

# **1. Einführung in die Problematik**

## **1.1. Der Begriff Fachsprache**

Diese Arbeit sollte die Problematik der Fachsprachenforschung und Fachsprachenbeschreibung behandeln und dabei werden mehrere damit zusammenhängende Probleme angeschnitten. Als erstes Problem ergibt sich allerdings schon der Begriff Fachsprache selbst und seine Definition. Wenn das Wort Fachsprache näher angeschaut wird, ist es klar, dass es sich um eine Zusammensetzung aus den Wörtern *Fach* und *Sprache* handelt. Eine klare Definition des Begriffes *Sprache* ist äußerst schwierig, und bis jetzt umstritten. Wenn wir aber von diesem Problem abstrahieren, und uns sowohl an einer Definition des Begriffes „Sprache“ als auch an der Definition des Begriffes „Fach / fachlich“ einigen werden, stoßen wir gleich an ein nächstes Problem, und zwar an die Abgrenzung der Fachsprache zu einem eben nicht klar definierten Terminus – Gemeinsprache.

## **1.2. Abgrenzung der Fachsprache**

Diese Fragestellung wurde schon in den 60er und 70er Jahren in der Fachsprachenforschung behandelt, und obwohl es schon mehrere Versuche dieser Abgrenzung gibt, ist die Lösung dieses Problems nicht befriedigend gelungen. Aus diesem Grund wird von der strengen Abgrenzung abstrahiert und stattdessen wird es versucht „lediglich innersprachliche Merkmale zu bestimmen, die für verschiedene außersprachliche, genauer funktionale Bedingungen charakteristisch sind (Roelcke, 2010, S. 18). Trotzdem wird es im Folgenden auf mehrere Standpunkte und Versuche einer Abgrenzung eingegangen.

Es ist von Anfang an klar, dass es sich bei Fachsprachen um keine einzeln existierenden Sprachen handelt und der Übergang zwischen Fachsprache und Gemeinsprache fließend ist. Die Frage, was für eine Stelle die Fachsprache innerhalb des Systems der Sprache einnimmt, aber bleibt. Die Fachsprache könnte als eine besondere Varietät der Standardsprache betrachtet werden. Diese Vermutung unterstützt auch K. Adamczik mit ihrer These: „Die Varietäten sind keineswegs strikt voneinander abgegrenzt, da sie miteinander in Kontakt treten und sich miteinander beeinflussen können“ (Adamczik, 2001, str. 9) Die Fachsprache ist also ein Bestandteil der Gemeinsprache und kann ohne die Gemeinsprache nicht existieren, andersherum – wird aber die Funktion der Gemeinsprache nicht beeinträchtigt sein, wenn die Fachsprache nicht vorhanden ist.

Bei der Abgrenzung der Fachsprache kann also der soziolinguistische Aspekt eine wesentliche Rolle spielen, weil sich die Fachsprache tatsächlich auf „einen Umkreis von Personen beschränkt und zugleich die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis demonstriert“ (Drozd & Seibicke, 1973, str. 79) Wie noch später erwähnt wird, dient diese Sprache als Verständigungsmittel zwischen bestimmten Personen, die durch einen bestimmten Fachbereich miteinander verbunden werden – der soziologischer Aspekt ist deshalb vorhanden.

Aus dieser Vermutung könnte allerdings eine Definition der Fachsprache erschlossen werden, laut der die Fachsprache eine Menge von Sprachmitteln ist, die „in einem bestimmten Bereich der menschlichen Tätigkeit zweckgebunden und für eine spezifische Stilsphäre kennzeichnend sind und sich von anderen Stilrichtungen und Stiltypen abheben“ (Drozd & Seibicke, 1973, str. 81).

Nichtsdestotrotz weist die Fachsprache bestimmte Besonderheiten auf, die zwar in der Gemeinsprache vorkommen können, aber in der Fachsprache in bestimmter Weise verstärkt, hervorgehoben oder eben im Vergleich zu der Gemeinsprache vernachlässigt werden. Oder wie das Adamczik definiert: „generell gegebene Möglichkeiten des Sprachsystems in spezifischer Weise (u.a. mit bestimmter Häufigkeit) ausgenutzt werden“ (Adamczik, 2001, S. 28) Die Fachsprache überlappt sich, wie gesagt, in vielen Merkmalen mit der Gemeinsprache, und manche „Möglichkeiten des Sprachsystems“ finden eine besondere Anwendung.

Es handelt sich zwar um mehrere Ebenen des Sprachsystems, aber eine sehr wichtige Rolle nimmt besonders die Ebene der Lexik ein. In der bisherigen Forschung wurde diese Ebene stark betont. Es ist vor allem das Vorkommen des speziellen, Laien oft unverständlichen Wortschatzes, was oft als erstes Signal dafür dient, dass es sich nicht um eine allgemeinsprachliche Äußerung handelt. Dieser Wortschatz – auch Termini genannt – bildet oft den Kern der fachlichen Äußerung und ohne Kenntnis der Problematik des Fachbereichs, aus dem der Wortschatz stammt, wird Fachsprache auch für Muttersprachler unverständlich. Die Problematik der Terminologie / des Fachwortschatzes sollte in einem einzelnen Kapitel näher erklärt werden.

Obwohl die Stellung der Fachwörter nicht bezweifelt werden will, könnte die Fachsprache nicht als eine Sprache bezeichnet werden, wenn es – unter anderem – z. B. keine Syntax vorhanden wäre. Obwohl noch nicht viele Forschungen zu der fachsprachlichen Syntax vorliegen, sind die oft sehr komplizierten syntaktischen Konstruktionen ein nächstes

Zeichen dafür, dass es sich um eine Art besonderer, von der Gemeinsprache abweichender Sprache handelt. Eine nächste, wichtige sprachliche Ebene, die in der Fachsprachenforschung in Betracht gezogen werden sollte, ist die Ebene der Semantik.

Eine mögliche Lösung der Frage nach der Unterscheidung / Grenzen zwischen Gemein- und Fachsprache bietet R. Fluck, wobei er sich folgende Frage stellt: „Wie hoch muss der fachsprachliche Anteil (Lexik und / oder Syntax) in einem Text oder in einer Rede sein, um diese als fachsprachlich charakterisieren und einer bestimmten Fachsprache, einem bestimmten Funktionalstil zuordnen zu können“ (Fluck, 1991, S. 15)? Er vermutet also, dass es eher der Grad der Fachlichkeit ist, der einen Fachtext ausmacht, oder besser zu sagen – nach diesem Grad kann bestimmt werden, ob ein Text in einer Gemeinsprache oder in einer Fachsprache produziert wurde. Damit ist aber die Frage gar nicht beantwortet. Die Wissenschaftler haben sich bis jetzt auf keinen objektiven Kriterien geeinigt, die als maßgebend gelten. Es tauchen sogar mehr Fragen auf. Wir sind nämlich immer noch zu keiner klaren Definition der Fachsprache gekommen. Allgemein kann aber festgestellt werden, dass diese Abgrenzung und Definierung der Fachsprache noch nicht sehr gut gelungen ist. Es sind aber mehrere Definitionen vorhanden, die bis jetzt eine allgemeine Anerkennung in wissenschaftlichen Kreisen gefunden haben.

Als die bekannteste Definition gilt allerdings die Definition von Lothar Hoffmann, die in der Mitte der 70er Jahre veröffentlicht wurde und lautet: „Fachsprache – das ist die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“ (Hoffmann, 1985, S.26. zitiert in Roelcke, 2010, S. 15) Diese Definition bringt allerdings wieder weitere Fragen mit sich, die in den nächsten Kapiteln erklärt werden.

### **1.3. Bedeutung der Fachsprache**

Es sollte zuerst die Frage gestellt werden, wem und wozu eigentlich die Fachsprachen dienen – was eigentlich ihre Stellung in dieser Welt ist. Obwohl es für manche paradoxerweise klingen darf, ist die Aufgabe dieser Sprachen die Kommunikation zu vereinfachen. Es handelt sich aber nicht um den Kommunikationsprozess auf dem allgemeinsprachlichen Niveau, sondern um den Informationsaustausch zwischen Fachleuten und Wissenschaftlern, wo der höchste Grad an Genauigkeit verlangt wird.

Eine spezielle Sprache – Fachsprache entstand und funktioniert bis jetzt nur deshalb, weil es an dieser Sprache Bedarf gab und noch immer gibt. Die Gemeinsprache, die wir von der Fachsprache abzugrenzen versuchten, verfügt nämlich nicht über ausreichende sprachliche Mittel, die zur Fachkommunikation ausreichend wären.

Die Aufgabe einer Fachsprache besteht darin, eine möglichst genaue Kommunikation / den Informationstransfer zu ermöglichen. Es mag einfach klingen, aber tatsächlich kann dies eine große Herausforderung sein. Die Schwierigkeit liegt nämlich in der verschiedenen Interpretation von Parole-Akten und in Anlehnung an das saussurerische Konzept könnte man sagen – in der möglichen und sehr oft vorkommenden Uneinheitlichkeit zwischen *signifiant* und *signifie*. Die Fachsprachen bemühen sich zu gewährleisten, dass mit einem *signifiant* immer nur ein *signifie* verbunden wird. Genau dadurch – und nur dann – kann eine erfolgreiche Kommunikation vollgezogen werden. Für eine Kommunikation müssen also immer zumindest zwei Akteure vorhanden sein – ein Produzent und ein Rezipient und die Aufgabe der Fachsprachen ist, zwischen diesen zwei Personen ein gemeinsames, möglichst genaues Zeichensystem zu bilden, mit anderen Worten – eine Übereinstimmung zwischen *signifiant* und *signifie*.

Vielleicht schon anhand dieses Beispiels könnte deutlich werden, wie interdisziplinär eigentlich der Bereich der Fachsprachenforschung ist. Sie gehört in vielen Punkten selbstverständlich in den Bereich der Sprachwissenschaft, berührt aber auch die Kommunikationswissenschaften (Problem der Abgrenzung der Pragmatik), Soziologie usw.

## **2. Eigenschaften der Fachsprachen**

Die Fachsprachen nützen die generell gegebenen Möglichkeiten eines Sprachsystems in besonderer Weise und dadurch gewinnen sie bestimmte Eigenschaften. In diesem Abschnitt sollte vor allem an die funktionellen Eigenschaften der Fachsprachen angegangen werden, die sie so deutlich markieren.

### **2.1. Die funktionalen Eigenschaften von Fachsprachen**

Roelcke führt fünf grundlegende funktionale Eigenschaften von Fachsprachen an, und zwar (Roelcke, 2010, S. 25): Deutlichkeit, Verständlichkeit, Ökonomie, Anonymität und Identitätsstiftung. Das Ziel aller diesen, in Fachsprachen gewöhnlich vorhandenen Funktionen, ist die Darstellungsfunktion zu unterstützen oder auszumachen.

### **2.1.1. Deutlichkeit**

Dieses Merkmal wird den Fachsprachen am meisten zugeschrieben und das im weitesten Sinne. Aufgabe der Deutlichkeit in FS besteht darin, einen „möglichst adäquaten Bezug zu den fachlichen Gegenständen und Sachverhalten sowie Abläufen und Verfahren“ (Roelcke, 2010, S. 25) herzustellen. Im weiteren Sinne geht es genau um die Übereinstimmung zwischen *signifiant* und *signifie*. Um die Deutlichkeit – und allgemein alle funktionalen Eigenschaften von FS – zu erzielen, werden bestimmte sprachliche Mittel verwendet; eine besondere Rolle spielt in diesem Fall aber der Bereich des Wortschatzes.

### **2.1.2. Verständlichkeit**

Im weiteren Sinne geht es vor allem um die Distribution der Kenntnisse für einen Leser oder allgemein für einen Rezipienten einer Fachsprache und eine möglichst fehlerfreie Übermittlung der vorgesehenen Informationen. Zu einer solchen fehlerfreien Distribution behilft vor allem die Lexik, aber auch die Syntax, die die Beziehungen zwischen einzelnen zu übermittelnden Informationen definiert und festlegt.

### **2.1.3. Ökonomie**

Diese Eigenschaft sollte eine ökonomische/sparsame Verwendung einer Sprache bezeichnen. Es heißt aber keinesfalls, dass ihr Ziel minimalistische Ausdrucksweise mit einem möglichst komprimierten Inhalt ist. Es geht um eine Art Gleichgewicht zwischen dem sprachlichen Aufwand und dem kommunikativen Ergebnis, das ein Ziel der fachlichen Kommunikation darstellt.

### **2.1.4. Anonymität**

Diese Eigenschaft spielt wieder eine wichtige Rolle bei der Darstellungsfunktion der Fachsprachen und das insofern, dass sie vor allem die beschriebenen Gegenstände, Verhältnisse und Fakten in den Vordergrund rückt, und die Person des Autors spielt insofern nicht eine wichtige Rolle. Die Anonymität wird durch mehrere Sprachmittel ausgedrückt, die noch angesprochen werden.

### **2.1.5. Identitätsstiftung**

Es wurde schon angedeutet, dass die Fachsprache aus einer soziolinguistischen Sicht eine Art Gruppensprache ist. Die Sprache, die in solchen Gruppen als Ausdrucksmittel verwendet wird, kann allerdings auch zur Hervorrufung eines Gefühls der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe dienen. In diesem Fall könnten wir die Sprache / Fachsprache als eine unvermeidliche Bedingung verstehen, die erfüllt sein muss, um die Zugehörigkeit zu bestätigen.

### **3. Gliederung von Fachsprachen**

Es bietet sich wieder die Frage, welche Kriterien für die Einteilung der Fachsprachen berücksichtigt werden sollten und welche Modelle und Konzeptionen sich als wichtig in der Fachsprachenforschung erwiesen. In Anlehnung an die Gliederung von Fluck (Fluck, 1991, S.16) und Roelcke (Roelcke, 2010, S. 29) sollte hier nur auf die wichtigsten Gliederungen eingegangen werden und manche werden im Rahmen dieser Arbeit außer Acht gelassen.

#### **3.1. Horizontale Gliederung**

##### **3.1.1. Horizontale Gliederung nach Fluck**

Im Grunde genommen könnte gesagt werden, dass dieser Gliederung eine Zuordnung einer bestimmten Fachsprache zu einem bestimmten Fachbereich zugrunde liegt. Fluck ist der Meinung, dass es in diesem Fall so viele Fachsprachen gäbe, wie Fachbereiche selbst, weil schon jedes Handwerk, geschweige denn eine wissenschaftliche Disziplin, über eine bestimmte Ausdrucksweise verfügt, die einigermaßen von den anderen abweicht. Allerdings muss aber auch erwähnt werden, dass unter einem Fachbereich in solcher Sichtweise nicht solche großen komplexen Wissenschaften wie z. B. Medizin verstanden werden, sondern eher schon ihre Teilbereiche, wobei es sich z. B. im Fall der Medizin um solche Bereiche wie etwa Ophthalmologie, Immunologie usw. handelte.

##### **3.1.2. Horizontale Gliederung nach Roelcke**

Die horizontale Gliederung der Fachsprache ist allerdings bei Roelcke ausführlicher behandelt. Er sieht die Aufgabe der Einteilung vor allem in der Funktion eines bestimmten Ausgangspunktes für die Suche nach weiteren, vor allem innersprachlichen, Merkmalen.

#### **3.2. Vertikale Gliederung**

Allgemein könnten wir sagen, dass es sich um eine Gliederung innerhalb nur eines Faches handelt, und die davon ausgeht, dass auch nur ein Fach mehrere kommunikative Ebenen beinhalten kann, die sich in ihrer – vor allem sprachlichen – Struktur unterscheiden.

##### **3.2.1. Vertikale Gliederung nach Fluck**

Fluck erklärt diese Gliederung an zwei verschiedenen Modellen, die wir hier zu veranschaulichen versuchen. Das erste ist ein zweiseitiges Modell, das vom Prager Linguistenkreis entworfen wurde.

Grundsätzlich können wir in diesem Modell zwei Schichten unterscheiden, und zwar: 1. Fachstil der Fachprosa und 2. den theoretischen, wissenschaftlichen Fachstil. Der Unterschied besteht vor allem in der verschiedenen kommunikativen Funktion und sozusagen verschiedenen „Zielnutzern“ der genannten Stile.

Als die zweite mögliche Gliederung bietet Fluck die von W. v. Hahn (Hahn, S.283, zitiert nach Fluck, 1991, S. 21), die die Fachsprache in drei Schichten unterteilt: 1. Theoriesprache (auch Wissenschaftssprache genannt) – ist sozusagen die strengste Form der Fachsprache die ausschließlich zwischen den Wissenschaftlern verwendet wird. Diese Form der Fachsprache realisiert sich vor allem in der schriftlichen Form. 2. Die fachliche Umgangssprache dient auch der Kommunikation zwischen Fachleuten, wobei sie auch die mündliche Form beinhaltet, die Form ist nicht mehr so streng und ist auch durch persönliche kommunikative Züge geprägt, was sich auch darin zeigt, dass sie oft mit den Umgangs- oder gruppenspezifischen Sprachen gemischt wird. 3. Die Verteilersprache ist dagegen die Sprache, die zur Kommunikation zwischen Fachleuten und „geschäftlichem“ Bereich dient (Bereich der Produktion, Verwaltung, Verkauf). Es könnte allgemein gesagt werden, dass das wichtigste Kriterium für die vertikale Gliederung der Fachsprache der (Fach)Wortschatz ist.

### **3.2.2. Vertikale Gliederung nach Roelcke**

Die Gliederung von Roelcke überlappt sich gerade darin mit der von Fluck entworfenen Gliederung, dass er in diesem Fall auch verschiedene kommunikative Ebenen eines Faches betrachtet, und dann sozusagen mehrere kommunikative Abstraktionsstufen der Fachsprache dieses Faches bildet. Wie er selbst besagt: „dabei erfahren innersprachliche Merkmale zumindest eine stärkere Berücksichtigung“ (Roelcke, 2010, S. 35). Um eine bestimmte Verbindung mit Fluck zu erreichen, wollen wir ein von ihm angeführtes Kommunikationsmodell vorstellen, das bestimmte Ähnlichkeiten vor allem mit dem dreischichtigen Modell von v. Hahn aufweist. Roelcke präsentiert also ein Modell, nach dem sich eine Fachsprache in drei Abstraktionsstufen unterteilen lässt: 1. obere Abstraktionsstufe – das ist im Prinzip nur die „reine“ Wissenschaftssprache, die eine strenge Form aufweist 2. mittlere Abstraktionsstufe – ist sozusagen die fachliche Umgangssprache und die dritte ist die 3. unterste Abstraktionsstufe – auch „Werkstattsprache“ genannt, bei der sich wieder um eine Vermittlung der Kommunikation zwischen Wissenschaftlern und den sozusagen von Wissensgrad ein bisschen niedriger gestellten Fachleuten handelt.

### 3.3. Textsortengliederung

In diesem Fall werden wir uns nur auf die im Buch von Roelcke präsentierte Theorie halten, weil sie aus unserer Sicht von Fluck nicht ausreichend genug bearbeitet wurde. Wie Roelcke allgemein besagt, sind die Fachtextsorten „Typen oder Klassen von Fachtexten“ (Roelcke, 2010, S. 40) Die ursprüngliche Idee dieses Konzepts war, von der Einteilung und Gliederung nach einzelnen Fächern zu abstrahieren und ein fachübergreifendes Muster zu schaffen, nach dem Texte aus verschiedenen Fachbereichen klassifiziert werden könnten. Diese Texte verbindet aber miteinander die Tatsache, dass sie „bestimmte funktionale und formale Gemeinschaften“ (Roelcke, 2010, S. 41) aufweisen. Als besonders aussagenswert betrachten wir die Definition von Gläser:

*Die Fachtextsorte ist ein Bildungsmuster für die geistig- sprachliche Verarbeitung eines tätigkeitsspezifischen Sachverhalt, das in Abhängigkeit vom Spezialisierungsgrad von kommunikativen Normen bestimmt, die einzelsprachlich unterschiedlich ausgeprägt sein können. (Gläser, 1990, S.29, zitiert bei Roelcke, 2010, S.41.)*

Diese sehr komprimierte Definition beinhaltet aber das Wesentlichste. Wir versuchen das anhand der Textsorte Vertrag zu illustrieren, mit der wir uns teilweise in dieser Arbeit beschäftigen wollen. Laut dieser Definition sollte ein Vertrag „einen tätigkeitsspezifischen Sachverhalt“ verarbeiten, was in diesem Falle eine Art Verabredung zwischen zwei Personen sein könnte. Eine solche „Abhängigkeit von kommunikativen Normen“ heißt, dass die Art und Weise, wie ein Vertrag gemacht wird, vor allem konventionell und kulturell festgelegt ist. Ein Vertrag kann ebenso „unterschiedlich ausgeprägt sein“, was wieder damit im Zusammenhang steht, dass die Verträge „den Traditionen einer bestimmten Sprechergemeinschaft unterliegen“ (Roelcke, 2010, S. 41) und von dieser Gemeinschaft ihre Züge geprägt sein werden.

Auch in diesem Fall haben sich die Wissenschaftler nicht an einer einzigen Gliederung geeignet. Wir möchten aber trotzdem auf mehrere eingehen, weil sie vor allem für unseren Forschungsfokus – juristische Texte – von Bedeutung sein können. Es wurde eine Einteilung nach den verschiedenen (kommunikativen) Funktionen der einzelnen Textsorten vorgenommen. Nach diesem Kriterium wurden drei wichtigste Grundtypen unterschieden:

1. **der informative Grundtyp**, dessen Aufgabe vor allem die Realisierung der deskriptiven Funktion ist. (Darstellung);
2. **der instruktive Grundtyp**, dessen Aufgabe eine Art von Instruktion ist (Anleitung);
3. **der direktive Grundtyp**, der eine direktive / vorschriftliche Funktion (Vorschrift) hat.

Diese Einteilung stellt also vereinfacht die Einteilung nach den Funktionen dar. Für unsere Zwecke scheint aber noch eine, von Göpferich vorgeschlagene Gliederung, sogenannte „fachbezogene systematisch-historische Textsortengliederung“ (Göpferich, 1995, S.119 – 135, zitiert bei Roelcke, 2010, S.44) von Bedeutung, weil sie sich gründlicher mit den juristischen Texten als einem einheitlichen spezifischen Bereich beschäftigt. Sie unterscheidet in dieser Gliederung also vier Fachtexttypen:

1. **juristisch-normative Texte**
2. **fortschritts-orientiert-aktualisierende Texte**
3. **didaktisch-instruktive Texte**
4. **wissens-zusammengestellte Texte**

Diese Gliederung beschreibt dann näher die Funktionen jeder solchen Texte und gliedert sie wieder in auch sogenannte Primärtextsorten, die in unserem Fall juristisch-normative Texte die Norm, Spezifikation und Patentschrift sind.

An dieser Stelle möchten wir die Textsortengliederung abschließen. Wir möchten in bestimmter Weise zusammenfassend anmerken, dass es sich in diesem Zusammenhang sozusagen um eine Art Prototypikalisierung von Fachtextsorten handelt und aufgrund dieser Prototypikalisierung dann die Untersuchung vorgenommen wird.

#### **4. Fachwortschatz**

Wir haben schon im einleitenden Kapitel darauf hingewiesen, dass die Lexik in den Fachsprachen eine prominente Stelle einnimmt und gerade die Auswahl des Wortschatzes, der in einer Äußerung vorkommt, fast regelmäßig als erstes Signal dafür dient, dass es sich um eine fachsprachliche Äußerung handelt. Die Wichtigkeit dieses Bereichs kann man auch daran illustrieren, dass in der früheren Forschung oft die Begriffe *Fachsprache* und *Fachwortschatz* gleichgesetzt wurden und obwohl diese Ansicht, dass eine Fachsprache gleich einem

Fachwortschatz ist, längst überwunden wurde, kann man immer noch sagen, dass die Fachwörter „die Aussage tragen und eigentlich die Fachsprache konstruieren“ (Fluck, 1991, S. 47). In diesem Kapitel wollen wir also auf die Problematik und das Wesen des Fachwortschatzes eingehen und ihn näher im Allgemeinen beschreiben.

#### **4.1. Definition eines Fachworts**

Als eine geeignete Definition eines Fachwortes, die uns als Grundlage dienen kann, scheint uns die (zumindest sprachlich) einfachste: „Terminus ist ein definiertes Wort“ (Kocourek, 1965, S. 1 – 25, zitiert bei Drozd & Seibicke, 1973, S. 44). Das heißt, das der Unterschied zwischen einem Wort und einem Fachwort – auch Terminus genannt – gerade darin besteht, dass dem Terminus eine möglichst feste Definition zugeordnet wird. Man könnte also sagen, dass sich ein Terminus im Vergleich mit den gemeinsprachlichen Wörtern relativ einfach und klar definieren lässt, obwohl er eine sehr komplexe Sache vorstellt. So ist für uns z. B. tatsächlich leichter, das Wort *Morphem* (das als Terminus gilt) als den Begriff *Sprache* zu definieren.

Das Wort *Sprache* zeigt sich auch als ein geeignetes Beispiel, an dem eine weitere Eigenschaft von Fachwörtern veranschaulicht wird. *Der Duden* definiert *Sprache*<sup>1</sup> als:

1. Fähigkeit des Menschen zu sprechen; das Sprechen als Anlage, als Möglichkeit des Menschen sich auszudrücken
2. das Sprechen; Rede
3. Art des Sprechens; Stimme, Redeweise
4. Ausdrucksweise, Stil
5. (historisch entstandenes und sich entwickelndes) System von Zeichen und Regeln, das einer Sprachgemeinschaft als Verständigungsmittel dient; Sprachsystem
6. System von Zeichen (das der Kommunikation o.Ä. dient)

Wobei *Morphem* im Duden nur als „kleinste bedeutungstragende Einheit im Sprachsystem; Sprachsilbe“<sup>2</sup> definiert wird.

An diesem Beispiel sollte veranschaulicht werden, dass ein Merkmal für Fachwort gerade seine Monosemantik sein sollte, oder möglichst wenige Definitionen. Es ist gerade das

---

<sup>1</sup> <http://www.duden.de/rechtschreibung/Sprache> (Zugriff am 15.04.2013)

<sup>2</sup> <http://www.duden.de/rechtschreibung/Morphem> (Zugriff am 22.04.2013)

Streben nach der Eindeutigkeit, was man als die Aufgabe eines Fachwortes bezeichnen kann. Prinzipiell geht es darum, dass mit einem Wort genau nur eine Definition, und dadurch gewöhnlich nur eine Vorstellung verbunden wird.<sup>3</sup>

Zusammenfassend könnten wir die Definition eines Fachworts von Roelcke einführen: „Ein Fachwort ist die kleinste bedeutungstragende und zugleich frei verwendbare sprachliche Einheit, die innerhalb der Kommunikation eines bestimmten menschlichen Tätigkeitsbereichs gebraucht wird“ (Roelcke, 2010, S. 55). Und in diesem Zusammenhang kann ebenfalls von einem Fachsprachwortschatz gesprochen werden, was in einer vereinfachten Betrachtung eine Menge von solchen sprachlichen Einheiten darstellen würde.

#### **4.2. Fachwort und Nichtfachwort**

An dieser Stelle könnte in bestimmter Weise auf die vorherigen Kapitel hingewiesen werden, weil gerade, wie bestimmte Unterschiede zwischen den großen Systemen wie Gemeinsprache und Fachsprache bestehen, sich die Unterschiede auch auf sozusagen – ihren Bausteinen – Wörtern zeigen. Wir möchten an dieser Stelle erläutern, welche grundlegenden Unterschiede zwischen einem gemeinsprachlichen Wort und einem Fachwort bestehen. Einerseits wurde schon darauf angedeutet, dass sehr viele von den gemeinsprachlichen Wörter polysemantisch sind (siehe das Beispiel *Sprache*). In der Fachsprache geht es aber um eine möglichst genaue Beschreibung eines Sachverhaltes und deshalb sollte die Polysemie nicht vorkommen.

Roelcke definiert das folgend: „Fachwörter sollten in ihrer Bedeutung durch Definition so festgelegt sein, dass sie in jedem beliebigen Kontext hinreichend exakt und eindeutig sind und so keine kommunikativen Missverständnisse zulassen“ (Roelcke, 2010, S. 74). Aus diesem Grund werden die Fachwörter präziser definiert. Wenn also erreicht wird, dass mit einem Fachwort eine feste Definition verbunden wird, heißt das für den Gebrauch eine Art von Autonomie und das heißt wieder, dass ein solches Wort nicht mehr kontextgebunden ist.

Dagegen gewinnen die Wörter der Gemeinsprache oft den eigentlichen Sinn erst durch ihren Gebrauch im Kontext. Deshalb können wir einen großen Unterschied darin sehen, dass

---

<sup>3</sup> In Anlehnung an das Konzept von de Saussure geht es wieder darum, ein *signifiant* mit einem *signifie* innerhalb eines Fachbereichs zu verbinden.

ein Fachwort „kontextresistent“ und ein Nichtfachwort „kontextexistiv“ ist.<sup>4</sup> (Drozd & Seibicke, 1973, S. 53)

### **4.3. Fachwort vs. Terminus**

Wir haben bis jetzt zwei Wörter synonym gebraucht – Fachwort und Terminus. Die Frage aber bleibt, ob diese Wörter tatsächlich synonym verwendet werden können. R. Fluck schlägt eine Art Einteilung dieser Wörter vor, durch die er auch die Termini von den Fachwörtern abzugrenzen versucht. Er beruft sich in seinem Buch in diesem Fall auf die Definition von Filipec, in der für die Fachwörter gilt: „Fachausdrücke oder spezialisierte Bezeichnungen aufgefasst [werden können] insofern sie in einem Sachgebiet eindeutig bestimmbare Dinge bezeichnen“ (Filipec, S.408, zitiert bei Fluck, 1991, S.47). Nun besteht das Problem bei dieser Definition darin, dass man darunter eigentlich alle Fachwörter als Termini auffassen könnte. Die zweite Möglichkeit der Definition ist die Definition im engeren Sinne, die wir bei Beneš finden. Die Aufgabe des Terminus ist es „einen im betreffenden Fach exakt definierten Begriff oder Gegenstand eindeutig und einnamig zu bezeichnen“ (Beneš, S.130, zitiert bei Fluck, 1991, S. 47). Diese Definition bezeichnet gründlicher die Aufgabe eines Terminus und im Vergleich mit der ersten Definition kommt auch die Bedingung der Monosemie (in einem Fachbereich) zum Ausdruck, was uns als wichtig und grundlegend scheint.

### **4.4. Eigenschaften von Fachwörtern**

Grundsätzlich könnte man sagen, dass die Aufgabe der Fachwörter unter anderem ist, alle Funktionen der Fachsprachen zu unterstützen und vor allem zu ihrer Deutlichkeit, Verständlichkeit und Ausdruckökonomie einen Beitrag zu leisten. Wir versuchen uns einige von diesen Eigenschaften näher anzuschauen. An den vorigen Absatz anknüpfend, kann man sagen, dass die erste wichtige Eigenschaft eines Fachwortes seine **Autonomie** ist, was Roelcke genauer als „Fachwortunabhängigkeit von Kontext und Kotext fachsprachlicher Äußerung im Hinblick auf die Exaktheit und Eindeutigkeit“ (Roelcke, 2010, S. 74) definiert. Diese Definition fasst im Prinzip vieles zusammen, was hier schon zur Rede gebracht wurde,

---

<sup>4</sup> Diese Definition scheint uns einerseits als sinnvoll, andererseits aber aus unserer Sicht fraglich bleibt, ob es sich manchmal auch ein Fachbereich nicht als eine bestimmte Art von Kontext betrachten kann. Es sind nämlich auch solche Termini vorhanden, die in mehreren Fachbereichen existieren (Beispiel: Wurzel – in der Zahnmedizin, in der Linguistik) und in jedem Bereich eine andere Bedeutung haben. In solchem Fall wäre auch ein Terminus kontextabhängig.

außer einem Wort, das uns wichtig scheint, und zwar der **Exaktheit**. Darunter sollten wir uns nach Roelcke „einen möglichst adäquaten Bezug fachsprachlicher Ausdrücke zu den Gegenständen, Sachverhalten, Vorgängen des betreffenden menschlichen Tätigkeitsbereichs“ (Roelcke, 2010, S. 69) vorstellen. Nun wurde in diesem Kontext schon mehrmals auch auf die Eigenschaft *Eindeutigkeit*<sup>5</sup> (siehe 1.2.) hingewiesen. Genau diese Eigenschaft wurde in der Fachsprachenforschung „zum Ideal erhoben“ (Roelcke, 2010, S. 71). Diesen Eigenschaften könnte auch die schon ebenfalls erwähnte **Kontextresistenz** zugezählt werden.

#### 4.5. Gliederung des Fachsprachwortschatzes

Dass manche Eigenschaften und problematische Stellen des ganzen Systems schon an den kleineren Teilen illustriert werden können, zeigt sich auch in diesem Fall. Wir haben uns mit der Problematik der Abgrenzung der Fachsprache und der Gemeinsprache beschäftigt und festgestellt, dass man nicht von einer strengen Abgrenzung Fach- vs. Gemeinsprache, sondern vom fließenden Übergang sprechen kann. Es wurde vom Grad an Fachlichkeit gesprochen. So ist das auch im Bereich des fachlichen Wortschatzes. In den fachsprachlichen Äußerungen kommen Wörter aus allen Ebenen des gemein- und fachsprachlichen Systems vor und aus diesem Grund schlägt Roelcke (Roelcke, 2010, S. 57) folgende Gliederung vor:

1. **intrafachlicher** Fachsprachwortschatz besteht aus denjenigen Fachsprachwörtern, die ausschließlich der betreffenden Fachsprache angehören,
2. **interfachlicher** Fachsprachwortschatz umfasst solche Fachwörter, die sowohl in dem betreffenden als auch in anderen fachsprachlichen Systemen erscheinen,
3. **extrafachlicher** Fachsprachwortschatz besteht aus Fachwörtern, die anderen fachsprachlichen Systemen angehören,
4. **nichtfachlicher** Fachsprachwortschatz besteht aus der Menge von deren allgemeinen und fachlich nicht weiter geprägten Wörtern.

An dieser Stelle scheint uns auch als geeignet zu bemerken, dass es nicht nur deutsche Wörter oder Wörter der jeweiligen beschriebenen modernen Sprache sind, die den Eingang in das System des fachsprachlichen Wortschatzes gefunden haben. In hohem Maße sind das

---

<sup>5</sup> Es wird aber lediglich vom Ideal gesprochen, weil – Roelcke nach – auch in empirischen Forschungen gezeigt wurde, dass in den fachsprachlichen Äußerungen viele synonyme Wörter vorkommen und so bleibt ein solches Postulat von der Eindeutigkeit in der Fachsprache tatsächlich nur als Ideal betrachtet. Wir wollen uns in diesem Fall aber lieber an der präskriptiven Methode halten und diese Ausnahmen werden wir mehr oder weniger außer Acht lassen. Mehr zu dieser Problematik in Roelcke, 2010, S. 71.

auch fremdsprachige Wörter<sup>6</sup> und Entlehnungen aus den klassischen Sprachen (Griechisch, Latein), die als kennzeichnend für eine fachsprachliche Äußerung gelten. Man kann aber im heutigen Deutsch einen sehr großen Einfluss des englischsprachigen Raums feststellen und aus diesem Grund kommen immer mehr Fachwörter englischen/amerikanischen Ursprungs vor.

#### 4.6. Terminologisierung

Wir haben bis jetzt die wesentlichsten Unterschiede zwischen einem Terminus und einem der Gemeinsprache zugehörigen Wort beschrieben. Trotz ihrer (funktionalen) Verschiedenheit stehen diese Wörter sozusagen nur in einem sprachlichen System und haben mehr oder weniger nur beschränkte Menge von sprachlichen Mitteln zur Verfügung. Deshalb ist es klar, dass die Fachsprache die Mittel der Gemeinsprache nutzt, aus denen sie dann Termini bildet. Es kann durchaus vorkommen, dass ein Wort den Eingang in die Fachsprache findet und zu einem Terminus wird. Das können wir am folgenden Beispiel illustrieren: *einfache Arbeit*. Diese Nominalgruppe kommt in unseren gemeinsprachlichen Äußerungen normal vor, ohne dass wir das Wort als einen Terminus wahrnehmen. Die Nominalgruppe *einfache Arbeit* ist aber in der marxistischen Arbeitslehre zum Terminus geworden, hat also eine feste Definition gewonnen und ist zum Gegensatz der *komplizierten Arbeit* geworden. Sie ist gerade dadurch terminologisiert geworden, dass sie fest definiert wurde. (Drozd & Seibicke, 1973, S. 52)

Um aber den Prozess der Terminologisierung näher beschreiben und erklären zu können, müssen wir in die Antike – und zwar zu Aristoteles zurückgreifen. Aristoteles unterscheidet bei der Definition eines Wortes drei Glieder:

- das Definiendum – der sprachliche Ausdruck, dessen fachliche Bedeutung festgelegt werden soll (zukünftiger Terminus)
- das Definiens – der sprachliche Ausdruck, mit dem diese Festlegung vorgenommen wird. Dieser unterteilt sich wieder in zwei Teilen:
  1. genus proximus – Angabe der Gattung
  2. differentia specifica – Angabe der artspezifischen Merkmale

---

<sup>6</sup> Die Entlehnungen aus den modernen Sprachen werden aber fast immer dem deutschen Sprachsystem hinsichtlich der Flexion angepasst.

- der Definitor – das Verbindungsglied zwischen diesem Definiens und dem Definiendum

Das alles erklären wir an einem Beispiel. Wir haben uns einen Terminus *Sozialversicherung* aus dem Rechtswörterbuch (Creifelds Rechtswörterbuch, 1997, S.1153) ausgewählt. In unserem Wörterbuch steht der folgende Eintrag: „*Sozialversicherung ist die gesetzliche Zwangsversicherung mit dem Ziel der Leistungsgewährung insbes. bei Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Mutterschaft, Pflegebedürftigkeit, Alter und Tod.*“ Wenn wir diese sprachliche Äußerung / Festlegung der Bedeutung / Definition anschauen, und sie in eine aristotelische Struktur zergliedern wollen, bekommen wir folgende Struktur:

<i>Sozialversicherung</i>	<i>ist</i>	<i>die gesetzliche Zwangsversicherung</i>	<i>mit dem Ziel der Leistungsgewährung insbes. bei Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, Mutterschaft, Pflegebedürftigkeit, Alter und Tod.</i> “
Definiendum	Definitor	Definiens	
genus proximus			differentia specifica

Wie auch Roelcke sagt, bildet die aristotelische Art der Bedeutungsfestlegung/Definition der Wörter bis jetzt „durchaus prototypisches Vorbild fachlicher Definition“ (Roelcke, 2010, S. 66). Es ist also wichtig zu bemerken, dass durch solches Verfahren jedes gemeinsprachliche Wort terminologisiert werden kann, wie das im Fall der marxistischen *einfachen Arbeit* der Fall war. Man muss sich aber dessen bewusst sein, dass durch eine solche Terminologisierung der ursprüngliche Sinn verloren geht. Bei der Terminologisierung handelt es sich schließlich sehr oft um volle „Aufhebung der Motiviertheit“ (Drozd & Seibicke, 1973, S. 54) und „in inhaltlicher Sicht haben die terminologisierte Lexeme mit den nichtterminologisierten gar nichts Gemeinsames mehr“ (Drozd & Seibicke, 1973, S. 53)

Durch dieses Verfahren wollten wir veranschaulichen, wie (einfach) ein gemeinsprachliches Wort zu einem Terminus werden kann. Obwohl sich mit dem Bereich der

Terminologie mehrere Probleme verbinden (auf manche wird im Kapitel von den Spezifika der juristischen Fachsprache eingegangen werden) und das Thema der fachsprachlichen Lexik sehr umfangreich ist, hoffen wir, dass sich der Leser eine möglichst klare Vorstellung vom Wesen der fachsprachlichen Lexik bilden könnte.

## **5. Grammatische Eigenschaften der Fachsprachen**

Die Fachsprache weist vor allem Besonderheiten auf der Ebene der Lexik auf und man kann nicht bestreiten, dass genau diese Ebene eine prominente Stelle einnimmt. Die große Bedeutung des fachsprachlichen Wortschatzes – auch Terminologie genannt – soll nicht bezweifelt werden, nichtsdestotrotz weist diese Form der Sprache auch Abweichungen im Bereich der Grammatik auf. Es muss klargemacht werden, dass es sich in diesem Fall keinesfalls um eine Art neuer grammatischer Eigenschaften handelt, vielmehr ist die Rede vom Vorziehen bestimmter grammatischer Muster, die in der Gemeinsprache zwar vorkommen und präsent sind, aber allerdings nicht häufig gebraucht werden. Roelcke spricht in diesem Fall von einer Selektion grammatischer Muster und betont, dass es sich im grammatischen Bereich ausschließlich um quantitative, nicht qualitative Unterschiede handelt (Roelcke, 2010, S. 78). Genau auf diese quantitativen Unterschiede wird in diesem Teil Arbeit eingegangen, wobei der Fokus auf dem Bereich der Morphologie<sup>7</sup> und Syntax liegen sollte und unser Vorhaben hat zu zeigen, welche Unterschiede in der Fachsprache im Vergleich mit der Gemeinsprache<sup>8</sup> vorkommen.

### **5.1. Methodologie**

Als besonders produktiv scheint uns in diesem Fall eine kontrastive Sicht. Deshalb wird es versucht, anhand eines Vergleichs die Unterschiede zwischen Fachsprache und Gemeinsprache zu illustrieren und zu verdeutlichen. Für die folgende Beurteilung solcher festgestellten Unterschiede haben wir wieder mehrere Kriterien ausgewählt, im Allgemeinen halten wir aber vor allem an der sprachtypologischen Klassifikation der Sprache und dem Beitrag, die eine Fachsprache zu der Bauweise leistet, andererseits scheint uns wichtig zu sein, diese verschiedene grammatische Kategorien in funktionaler Hinsicht der Fachsprachen zu betrachten.

---

<sup>7</sup> Es wird auch auf die Erscheinungen im Bereich der Wortbildung eingegangen. Obwohl die Wortbildung manchmal schon als ein eigenständiger Teil der Morphologie betrachtet wird, behandeln wir sie immer im Bereich der Morphologie.

## 5.2. Morphologie der Fachsprachen

Roelcke bietet als eines der möglichen Unterscheidungskriterien die sprachtypologische Unterscheidung der Sprache<sup>9</sup> und wendet diese Unterscheidung auch auf die Bauweise im Deutschen an, besser gesagt auf die gewöhnliche Produktion der sprachlichen Äußerungen in der deutschen Fachsprache. Als Beispiel kann die durchaus oft benutzte Genitivform als Kennzeichnung eines Attributs verwendet werden. So ist es in der Fachsprache üblicher, die Genitivform anstelle von einer Präpositionalkonstruktion mit *von*, zu verwenden. Diese Tendenz scheint uns vor allem heutzutage als sehr wichtig zu sein, weil die heutige deutsche Gemeinsprache allmählich auf die Verwendung der Genitivformen verzichtet.<sup>10</sup> und so bleiben diese Formen – und damit auch die synthetische Bauweise für die Fachsprache noch vielmehr kennzeichnet wie es früher die Tatsache war.

Beispiel: *Gebrauch der Konjunktive / Gebrauch von den Konjunktiven*. Wir stellen also fest, dass in der deutschen Fachsprache vor allem die synthetischen Konstruktionen vorherrschen, da sie zur Sprachökonomie beitragen. An problematische Stellen dieser fachsprachlichen Erscheinung wird hier später hingewiesen.

## 5.3. Wortbildungsmorphologie

Das Deutsche bietet ein sehr entwickeltes und vielfältiges System von Wortbildungsmöglichkeiten und diese Tatsache wird auch im Bereich der Fachsprachen sehr oft berücksichtigt und angewendet. Diese Möglichkeiten werden in der deutschen Fachsprache aus mehreren klaren Gründen ausgenutzt. Es trägt nämlich zu den Eigenschaften der Fachsprache bei – zu der Sprachökonomie und der damit verbundenen möglichst klaren kommunikativen Funktion.

Es ist durchaus klar, dass zum Beispiel ein durch Komposition entstandenes Wort die Ausdrucksökonomie besser unterstützt als ein Satz, der aus Bestandteilen des Wortes besteht. Allerdings bleiben aber die Eigenschaft der Verständlichkeit und damit auch die Funktion der

---

<sup>9</sup> Unter einer solchen Unterscheidung versteht man solche Klassifizierung von Sprachen, die auf der Analyse der grammatischen Merkmale beruht. Eine der frühesten Typologien dieses Typs stammt von August Wilhelm Schlegel und Wilhelm von Humboldt und unterscheidet zwischen synthetischen und analytischen Sprachen. Unter einer synthetischen Sprache versteht man Sprache, die grammatische Merkmale und syntaktische Verhältnisse im Satz gewöhnlich durch Affixe ausdrückt. Demgegenüber stehen die analytischen Sprachen, die die syntaktische Funktion durch den Gebrauch von Wortstellungsregularitäten oder nicht gebundenen Funktionswörter ausdrücken. Im Gegensatz steht die genetische Klassifikation, die die Sprachen anhand ihrer Ursprache in Sprachfamilien einordnet.

<sup>10</sup> Mehr zu dieser Problematik bei: Sick, Bastian: Der Dativ ist dem Genitiv sein Tod. Ein Wegweiser durch den Irrgarten der deutschen Sprache. Köln 2004.

kommunikativen Leistung fraglich, weil im Falle mancher Wörter semantische Mehrdeutigkeit vorkommen können. So ist das zum Beispiel auch bei dem Worte *Holzschraube*. Es fraglich, ob es um eine Schraube aus Holz oder für Holz geht.

In folgenden Abschnitten sollten die wichtigsten Wortbildungsmöglichkeiten in der deutschen Fachsprache vorgestellt werden. Es wird auch versucht, diese wieder in einer kontrastiven Hinsicht zu betrachten.

### **5.3.1. Komposition**

Dieser Typ stellt ohne Zweifel eine der wichtigsten Weiterbildungsmöglichkeiten im Deutschen. Unter der Komposition versteht man „ein Wortbildungsmuster, bei dem lexikalische Wörter gebildet werden, deren Stamm aus zwei Stämmen anderer lexikalischer Wörter zusammengesetzt ist, die die Glieder des Kompositums genannt werden. Das gebildete Wort erhält seine grammatischen und semantischen Merkmale auf produktive oder zumindest transparente Weise von den beiden Glieder-Wörtern“ (Schäfer, 2013, S. 187). Die Komposition stellt ein ganz übliches Verfahren der deutschen Sprache dar und gilt für die deutsche Gemeinsprache als typisch und gekennzeichnet.

Im Vergleich mit der Gemeinsprache zeigt aber die Fachsprache noch viel häufigeres Vorkommen der durch Komposition entstandenen Wörter und diese Wörter sich auch aus mehreren Kompositionsgliedern zusammengesetzt. Mit dieser Tatsache kann auch die These unterstützt werden, dass es sich bei dem Deutschen um ein Merkmal der synthetischen Sprache handelt. (Wobei sich die Fachsprache in dieser Hinsicht als noch synthetischer zeigt.) Schon früher haben wir erwähnt, dass die Wortbildung mehrere Funktionen der Fachsprache unterstützt und so vermutet auch Roelcke, dass die Komposita „eine ausdrückliche Spezifikation von Bezeichnungen auf der Wortebene“ (Roelcke, 2010, S. 80) gestatten und deshalb die längeren Ausdrucksmöglichkeiten wie attributive Nominalkomplexe und Relativkonstruktionen vermeiden werden können.

Im Rahmen der Komposition gibt es typische Muster, die selbstverständlich auch in Fachsprachen oft vorkommen. Als die wichtigsten, die auch bei der Analyse im praktischen Teil angewendet werden sollten, gelten (Auflistung nach Roelcke, Roelcke 2010, S.80):

1. Zusammensetzung von Substantiven, im Fall der FS zum Teil mit einer hohen Anzahl von Gliedern, z.B. *Geschäftsbedingungen*;

2. Bildung von sog. Zwilingsverben durch Zusammensetzung zweier Verben, z.B. *kennenlernen, spritzgießen*;
3. Zusammensetzung von Verbstamm und Substantiv, z.B. *Sehrror, Rechenanlage*.
4. Zusammensetzung aus Substantiv oder Adjektiv und einem Verb als Infinitiv oder Partizipialkonstruktion, z.B. *tiefkühlen, kugelgelagert, farbabweisend*;
5. Zusammensetzung aus Substantiv und Adjektiv oder Adverb, oftmals mit der Bildung von Antonymenverbunden, z.B. *Großhirn, Hochbau*;
6. Zusammensetzung unter Verwendung von Abkürzungen oder Zahlen, z.B. *ADAC – Schutzbrief*;
7. Zusammensetzung, die aus der Übersetzung fremdsprachlicher Bildungen hervorgegangen sind, z.B. *Überschallgeschwindigkeit* aus *supersonic velocity*.

Wie schon erwähnt, sind diese Typen von Komposition nicht nur für die deutsche Fachsprache typisch, sondern auch für die deutsche Sprache allgemein. Allerdings werden solche Muster vielmehr im fachsprachlichen Kontext angewandt.

Es scheint noch wichtig zu erwähnen, dass es im Deutschen auch sogenannte periphrastische Mehrwortbenennungen vorkommen. Diese Wörter scheinen eindeutig durch die Komposition zu entstehen, was aber nicht stimmt, weil es sich eigentlich nicht um Wortbildungen handelt. Sie treten als einheitliche lexikalische Einheiten auf. Zu solchen gehören zum Beispiel Wörter wie *generative Transformationsgrammatik* usw.

Die Komposita zeigen sich für die Fachsprachen insofern wichtig, dass sie zu einem besseren Benennungsbedarf beitragen können. Durch die Komposita können durchaus komplexere Sachverhalte dargestellt werden. Als ein weiterer Beitrag scheint uns der zu der sprachlichen Ausdrucksökonomie.

### **5.3.2. Derivation**

Ein weiteres Verfahren, das nicht nur für die deutsche Wissenschaftssprache, sondern auch für das Deutsche als solche typisch ist, ist die Derivation. Roland Schäfer definiert sie als „Wortbildungsprozesse, bei denen ein neuer Stamm unter Affigierung eines Affixes an einen anderen Stamm gebildet wird, wobei das Resultat zu einem neuen lexikalischen Wort gehört und die Wortklasse des Resultats durch das Affix bestimmt wird“ (Schäfer, 2013, S. 226). In der deutschen Fachsprache spielen vor allem die deverbativen Ableitungen, die

Personen oder Geräte bezeichnen, eine wichtige Rolle. Als besonders produktiv zeigt sich im Deutschen z.B. das Suffix *-er*, das an die sowohl deutsche als auch entlehnte Basis angehängt werden kann. So kommen zum Beispiel Wörter wie *Bohrer* oder *Rekorder* vor. Eine besondere Leistung dieses Wortbildungsverfahrens kann man im Bereich der sprachlichen Ökonomie sehen, weil durch diese Wortverbindungen ein Kompositum aus Verbstamm und Substantiv ersetzt werden kann. Wie aber schon früher angedeutet wurde, kann dieses Verfahren Probleme im Bezug auf die Eindeutigkeit mit sich bringen, und zwar semantische Ambiguität. So muss z. B. im Falle des Wortes *Bohrer* nicht klar sein, ob es sich um eine Maschine oder um eine Person handelt. Diese Mehrdeutigkeiten werden aber gewöhnlich durch einen passenden Kontext aufgehoben.

Die Derivation stellt aber ein komplexes System innerhalb der Sprache dar, es handelt sich um viele Affixe, die zu diesem Zweck verwendet werden können. Wir erwähnen noch oft vorkommende Suffixe wie etwa: *-ung*, *-heit*, *-keit*, *-bar*, *-los*, aber auch Präfixe wie *miss-*, *un-*, *nicht-*. Es könnte eine ganze Menge der deutschen Affixe aufgelistet werden, allerdings ist das nicht Ziel dieser Arbeit.

In diesem Absatz sollte schlicht illustriert werden, wie die Derivation zu den Eigenschaften der Fachsprache beiträgt. Es handelt sich vor allem um den Beitrag zu der Eigenschaft der sprachlichen Ökonomie – Komprimierung – und aus der Sicht der typologischen Einordnung der Sprache ist auch die synthetische Funktion zu beachten. Es ist aber auch nötig zu sagen, dass dieses Wortbildungsverfahren keine Seltenheit im Deutschen darstellt.

### **5.3.3. Wortkürzung**

Die Wortkürzung bezeichnet den „Prozess der Kürzung längerer Vollformen (einfache und komplexe Lexeme, Syntagmen) sowie das Resultat dieses Prozesses“ (Altmann & Kemmerling, 2005, S. 40) und dieser Prozess zeigt sich sowohl in der Gemein- als auch in der Fachsprache als besonders produktiv. Obwohl uns das System mehr Möglichkeiten der Wortkürzung anbietet, wollen wir in der Hinsicht auf die Fachsprache vor allem diese Typen erwähnen Auflistung nach Altmann/Kemmerling.<sup>11</sup> (Altmann & Kemmerling, 2005):

---

<sup>11</sup> Aus der Auflistung wurden nur zwei Vertreter der Wortkürzung ausgewählt, die unserer Meinung nach als die wichtigsten gelten. Wir haben allerdings auf die *Kurzwörter*, *Wortkürzungen auf -i* und *Lückenbildungen* verzichtet, weil sie uns für die fachsprachliche Verwendung nicht relevant scheinen. Solche Wortkürzungen kommen eher in der Gemeinsprache, oder sogar in der Umgangssprache vor (vgl. Altmann/Kemmerling 2005).

1. **Acronyme** (Initialwörter), die aus den graphischen und lautlichen Anfängen der Konstituenten der Vollform gebildet werden. z. B. *BGB*
2. **Abkürzungen**: sie existieren nur graphisch, werden also nicht als solche ausgesprochen. z.B. *u.a.*

In der Hinsicht auf die Fachsprache lässt sich konstatieren, dass die Wortkürzungen oft vorkommen, und der Grund dafür beruht in ihrem Beitrag zu der Sprachökonomie.

#### **5.3.4. Konversion**

Als Konversion kann ein Wortbildungsprozess bezeichnet werden, bei dem ein „Übertritt von einer Wortart in eine andere“ (Roelcke, Fachsprachen, 2010, S. 82) vorkommt. Es ist vor allem die Substantivierung vom Infinitiv zu erwähnen (z. B. *Bohren, Schmelzen*). Dies ist vor allem bei der Beschreibung der verschiedenen Prozesse wichtig, weil der Agens nicht erwähnt werden muss, und so rückt das tatsächliche Wichtige in den Vordergrund – der Prozess. Die Konversion – Substantivierung von Verben – ist deshalb eines der Verfahren, durch welches die Anonymität der fachlichen Texte erzielt wird. Eine weitere wichtige Form, in der die Konversion in fachlichen Texten vorkommt, sind die substantivierten Namen, wie z. B. *Parkinson*. Wir sprechen in diesem Fall nicht nur von einer Person, nach der eine Maßeinheit genannt wurde – in diesem Fall eine Krankheit –, sondern vielmehr von einer Maßeinheit selbst. Diese Konversionen werden allerdings weiter durch verschiedene Wortbildungsprozesse transformiert und unser Beispiel, das ursprünglich eine Person bezeichnet hat, kommt heutzutage unter anderem auch als präfigiertes Adjektiv *parkinsonsch* (z.B. *eine parkinsonsche Krankheit*) vor. So kann man aus hier dargestellten Beispielen der Wortbildung erschließen, dass solche durch Konversion gebildete Wörter einen festen und sehr prominenten Platz im Rahmen der Fachsprachen einnehmen und die Tendenz, viele Verben zu substantivieren, zeigt sich als ein weiteres Merkmal der Fachsprache. Dieser Fakt ist auf die informative Aufgabe der Fachsprachen zurückzuführen, und zwar deshalb, weil die Nomina einen allgemein höheren Informationsinhalt besitzen.

Eine funktionierende Sprache – was die Fachsprache auf jeden Fall sein sollte – könnte aber nicht ohne Verben auskommen. Obwohl wir gezeigt haben, dass die Zurückdrängung der Verben<sup>12</sup> als eine allgemeine Tendenz der Fachsprachen zu bezeichnen

---

<sup>12</sup> In diesem Kontext ist es wichtig, zwischen den Vollverben und Hilfsverben zu unterscheiden. So kann man tatsächlich feststellen, dass die Vollverben zurückgedrängt werden und gewöhnlich nominalisiert werden. Die

ist, sollte im nächsten Abschnitt auch auf diese Problematik der Stellung der Verben in den Fachsprachen eingegangen werden – vor allem hinsichtlich der Konjugation.

#### **5.4. Flexionsmorphologie**

Wie in allen Bereichen der Grammatik, beweist sich auch auf der Ebene der Flexionsmorphologie eine Tendenz zur „Selektion grammatischer Muster“ (Roelcke, Fachsprachen, 2010, S. 82), in diesem Fall genauer gesagt, zu einer „flexionsmorphologischen Paradigmenselektion“ (Roelcke, 2010, S. 82). Das heißt, dass manche Möglichkeiten des sprachlichen Systems bevorzugt werden, wobei die anderen vernachlässigt werden. Man kann vermuten, dass diese Tatsache, auf die gleich eingegangen wird, eher mit der historischen Entwicklung der Fachsprachen zu tun hat und so ist dieser Fakt eher auf eine Konvention zurückzuführen.<sup>13</sup> Es kann aber eine Frage gestellt werden, ob eine solche Auswahl – Bevorzugung bestimmter grammatischen Kategorien tatsächlich zu der Deutlichkeit der Fachsprachen beiträgt. Es ist nämlich klar, dass geringere Differenzierungsmöglichkeiten – was eine Verringerung bestimmter Flexionsmöglichkeiten zweifellos ist – die Deutlichkeit verringern können. So lässt sich feststellen, dass durch diese Selektion bestimmter grammatischer Mustern eher das Merkmal der Anonymisierung und Objektivierung hervorgehoben wird.

##### **5.4.1. Gebrauch von Person und Numerus**

Moderne Fachsprachen zeigen in diesem Bereich bestimmte Tendenzen auf. Es handelt sich vor allem um die Vermeidung der ersten Person Singular. Diesem Fakt liegen mehrere Tatsachen zugrunde: die 1. P. Sg. ist deutlich markiert und durch ihre Verwendung würde die Person – gewöhnlich der Autor – in den Vordergrund rücken und die ganze Aussage würde so als eher subjektiv wirken, was aber dem Objektivitätsanspruch der Fachsprachen widersprechen würde. Das Vermeiden der ersten Person Singular ist zu einer grundlegenden stilistischen Anforderung bei der Produktion der fachsprachlichen Texte geworden. Es sind im System der deutschen Sprache viele Möglichkeiten vorhanden, durch die die erste Person Singular ersetzt werden kann und ersetzt wird. So handelt es sich vor allem um unbestimmte Pronomina und Verbformen im Singular (*man, es*), die Verwendung von Pronomina und Verbformen im Plural (Beneš, 1981, S. 195), um sogenannten Autorenplural (*wir*), teils auch sog. adjunktiven (*Betrachten wir ..., d. h. der Autor und der*

---

Hilfsverben kommen demgegenüber aber häufiger vor. Einerseits sind das Hilfsverben bei der Bildung verschiedene Tempora, andererseits sind die semantisch leeren Verben in Funktionsverbgefügen.

<sup>13</sup> In diesem Fall wird an die Regeln gedacht, die vor allem in der Stilistik der Fachsprachen gelten.

*Leser*) oder inkorporativen Plural (*wir als Soziologen ...*) und lexikalische Stellvertreter (*der Autor, der Verfasser*) usw.

Eine weitere interessante Erscheinung in der Hinsicht auf Numerus zeigt sich in Pluralbildungen bei manchen spezifischen Wörtern, wobei manche im Vergleich mit der Gemeinsprache ungewöhnliche Pluralbildungen den Fachsprachen zu zuzählen sind (vgl. *Mütter/Muttern, Bänder/Bande*). Als eine mögliche Erklärung der Differenzierung zwischen Gemein- und Fachsprache könnte ein Bedarf an der Abgrenzung und Markierung fachsprachlicher Ausdrücke sein.

Wir sprechen also von einer Paradigmenselektion und genau in diesem Fall lässt sich wieder feststellen, dass es sich um eine reine Konvention handelt, für die keine genügende Erklärung existiert.

#### **5.4.2. Konjugation**

Auf der Ebene der Konjugation des finiten Verbs können wir auch manche Besonderheiten feststellen – es kann wieder von einer bestimmten Bevorzugung gesprochen werden. Wir möchten uns in diesem Abschnitt die fachsprachlichen Abweichungen im Bezug auf Modus, Tempus, Genus Verbi näher anschauen und auch die infiniten Verbformen sollten besprochen werden.

##### **5.4.2.1. Modus**

Im Deutschen unterscheiden wir drei Tempora: Indikativ, Imperativ und Konjunktiv, wobei im System der Sprache am meisten der Indikativ vorkommt. So ist das auch im Falle der Fachsprache. Der Indikativ nimmt vor allem deshalb eine prominente Stelle ein, weil er zur Produktion allgemeiner sprachlicher Äußerungen dient, und eine informative Funktion hat. Der Imperativ dient dem Ausdruck verschiedener Formen der Aufforderung und deshalb, wie auch Roelcke behauptet, wird vor allem in Gebrauchs- oder Konstruktionsanweisungen verwendet. Der dritte Modus ist der Konjunktiv, der auch in der Fachsprache in der Form der indirekten Rede benutzt wird. (Vor allem Konjunktiv I.) Laut Beneš ist der Konjunktivgebrauch in Fachsprachen ausschließlich nur auf die Bezeichnung der Zitation oder Subjektivität beschränkt und damit können wir einen weiteren wichtigen Unterschied zwischen Fachsprachen und Gemeinsprache feststellen – Ausdrucksmitteln, die in der Gemeinsprache variationsreich verwendet werden können, werden im fachsprachlichen Gebrauch gewöhnlich nur manche – klar definierte – Funktionen zugeordnet und das trägt zu der Klarheit der fachsprachlichen Äußerungen bei. Als ein wichtiger Hinweis im Bereich der

Modalität der Fachsprachen scheint auch die „Tendenz zu einer Verlagerung modaler Inhalte auf lexikalische Mittel“ (Beneš, 1981, S. 197) zu sein. Diese Problematik wurde aber schon an mehreren Stellen in dieser Arbeit angesprochen (siehe Kapitel 2.3.2.3.3.2. und 3.5.), bedarf aber einer gründlicheren Analyse, was aber nicht die Aufgabe dieser Arbeit ist.

#### 5.4.2.2. Tempus

Im System der sechs deutschen Tempora nimmt die wichtigste Stelle das Präsens ein, das gewöhnlich ein aktuelles Geschehen beschreibt. Die anderen Tempora tauchen in der Fachsprache zwar auch auf, im Vergleich mit Präsens aber nicht so häufig. Es ist dadurch verursacht, dass man Präsens auch im atemporalen, allgemeingültigen Gebrauch verwenden kann und so bleibt die Äußerung möglichst neutral und unmarkiert. Präsens trägt auch zu dem synthetischen Aufbau der fachsprachlichen Texte bei.

#### 5.4.2.3. Genus Verbi

Wir unterscheiden im Deutschen drei Genera, und zwar Aktiv, Vorgangspassiv, auch *werden-Passiv* genannt, und Zustandspassiv, oder auch *sein-Passiv*. Es ist schwer zu bestimmen, welches Genus Verbi die wichtigste Rolle in den fachsprachlichen Äußerungen spielt, allerdings kann man aber im Vergleich mit der Gemeinsprache eine höhere Vorkommenshäufigkeit des Passivs beobachten, die allerdings auch als ein Merkmal der Fachsprache bezeichnet werden kann.

##### 5.4.2.3.1. Aktiv

Das Problem der Anwendung des Aktivs in fachsprachlichen Äußerungen besteht darin, dass Aktiv das Vorhandensein eines Agens erfordert. Der Täter / Urheber des Geschehens wird also zum Ausgangspunkt, was aber allerdings nicht der Eigenschaft der Objektivität und möglichst unpersönlichen Äußerungen entspricht.

##### 5.4.2.3.2. Passiv

Wir haben schon erwähnt, dass dieses Genus Verbi innerhalb der fachsprachlichen Äußerungen eine prominente Stelle einnimmt. Das kann vor allem auf seine semantische Beschreibung zurückgezogen werden. Die Aufgabe des Passivs ist, das Subjekt – gewöhnlich also den Täter – Agens – in den Hintergrund zu rücken und das Objekt, auf dem der Fokus eigentlich liegt, hervorzuheben.

Wir unterscheiden im Deutschen zwei Typen vom Passiv, und zwar das *Vorgangs-* und *Zustandspassiv*. Der Unterschied besteht aus der strukturellen und grammatischen Sicht in ihren Hilfsverben. Das Zustandspassiv wird mit *sein*, wobei das Vorgangspassiv mit *werden* gebildet. Für ihre Verwendung sowohl in der Gemein- als auch in der Fachsprache

sind vor allem ihre semantischen Unterschiede zu beachten. „Das Zustandspassiv drückt einen – statischen – Zustand aus, der das Resultat eines vorhergehenden – dynamischen – Vorgang ist“ (Helbig & Buscha, 2001, S. 155). Hier können wir also eine Beziehung zwischen diesen zwei Typen vom Passiv beobachten und zugleich feststellen, dass der Unterschied in ihrem unterschiedlichen resultativen Charakter besteht. Das Zustandspassiv drückt einen erreichten Zustand oder eine unveränderliche Gegebenheit aus, wobei das Vorgangspassiv, wie schon aus dem Namen hervorgeht, ein immer noch verlaufendes Geschehen ausdrückt.

#### 5.4.2.3.3. Passivparaphrasen

Die Passiv Paraphrasen können auch Konkurrenzformen des Passivs genannt werden. Diese Formen von Passiv sind in der deutschen Fachsprache häufig vertreten und deshalb für uns von Bedeutung. Ihre Besonderheit besteht darin, dass durch eine aktivische grammatische Form eine passivische Bedeutung ausgedrückt wird oder nach Helbig / Buscha „solche Formen, bei denen das Subjekt nicht das Agens ausdrückt und denen eine reguläre Passivform entspricht“ (Helbig & Buscha, 2001, S. 163). Aufgrund der modalen Nuancen, die diese Formen mit sich manchmal bringen, können wir die passivischen Paraphrasen in zwei Kategorien unterteilen und uns sie hier näher anschauen.

##### 5.4.2.3.3.1. *Passivparaphrasen ohne Modalfaktor*

In Anlehnung an die Einteilung von Helbig / Buscha, können wir die Paraphrasen ohne Modalfaktor folgend einteilen (Helbig & Buscha, 2001, S. 163):

1. Konstruktionen mit bekommen/erhalten/kriegen + Partizip II (auch Adressatenpassiv, Rezipientenpassiv oder indirektes Passiv genannt).
2. Konstruktionen mit bekommen/erhalten/erfahren/finden/gehen/gelangen/kommen u.a. + Nomen Actionis (meist auf -ung.) Das Agens kann zumeist angeschlossen werden, aber in der Regel nur mit *durch*.<sup>14</sup>
3. Reflexive Verbformen, bei denen sich das obligatorische Reflexivpronomen auf ein syntaktisches Subjekt bezieht, das nicht Agens<sup>15</sup>, sondern Patiens des Verbalgeschehens ist und dem syntaktischen Objekt des aktivischen Satzes entspricht. (Agens kann in beschränkter Weise angeschlossen werden, aber nur mit *durch*.)

---

<sup>14</sup> Es handelt sich in diesem Fall um Funktionsverbgefüge, wo das Nomen Actionis die ganze Bedeutung trägt und das Hilfsverb semantisch leer ist.

<sup>15</sup> Für die reflexiven Verben ist nämlich typisch, dass sich das *sich* auf das Subjekt - Agens - des Satzes zurückbezieht, und mit ihm identisch ist.

#### 5.4.2.3.3.2. *Passivparaphrasen mit Modalfaktor*

Im Vergleich mit den vorigen Paraphrasen drücken diese eine Art Modalität aus und Helbig/Buscha unterteilen die Paraphrasen mit Modalfaktor noch aufgrund zwei Kriterien, und zwar, ob es sich um solche Paraphrasen handelt, die neccessative Komponente (müssen, sollen) oder potentionale Komponente enthalten.

1. Konstruktionen mit sein + zu + Infinitiv
2. Konstruktionen mit sein + Adjektiv (auf -bar, -lich, -fähig)
3. Konstruktionen mit es gibt + zu + Infinitiv
4. Konstruktionen mit bleiben + zu + Infinitiv
5. Konstruktionen mit gehen + zu + Infinitiv
6. Reflexive Form bestehend aus Sn + lassen + sich + Infinitiv + Modalbestimmung
7. Reflexive Form bestehend aus es + lässt + sich + Infinitiv + Lokal/Temporalbestimmung + Modalbestimmung

#### 5.4.2.3.3.3. *Rezipientenpassiv*

In diesem Falle kann es strittig sein, ob es sich um eine Passivparaphrase oder um eine eigenständige Form des Passivs neben dem Vorgangs- und Zustandspassiv handelt. Das Problem besteht im Folgenden: das Rezipientenpassiv bildet eine Konstruktion mit *bekommen/ erhalten/ kriegen/* + Partizip II. Die erwähnten Verben gelten zwar als Vollverben, allerdings verlieren sie in solcher passivischer Verbindung ihren semantischen Gehalt und werden zu Auxiliaren / Hilfsverben – genau so, wie das die Tatsache im Falle des Vorgangs- und Zustandspassivs ist.

#### 5.4.2.4. Infinitivkonstruktionen

Abschließend zum Thema Konjugation sollten auch die infiniten Verbformen erwähnt werden. Roelcke sieht diese als eine eigenständige Gruppe, wir haben sie aber vor allem in Kapitel 2.3.2.3.3. – unter den Passivparaphrasen behandelt. Allgemein kann man auch für die Fachsprachen ein häufiges Vorkommen der Passiv Paraphrasen feststellen.

Zusammenfassend zu dem Abschnitt Konjugation sollte erwähnt werden, dass fast alle Besonderheiten der fachtextuellen Produktion auf einer Konvention beruhen. Wie Roelcke sagt, sie „tragen zu einer stilistisch geforderten, nicht aber funktional begründeten Anonymisierung fachsprachlicher Äußerungen bei“ (Roelcke, 2010, S. 83). Typologisch betrachtet lässt sich in Hinsicht auf Tempus ein häufigeres Vorkommen des Präsens

feststellen und in Hinsicht auf Genus Verbi zeigt sich eine prominente Stellung des Passivs, was allerdings nicht zu dem synthetischen Sprachaufbau beiträgt.

Eine andere Art der Infinitivkonstruktionen sind auch die Partizipkonstruktionen, deren Bedeutung man vor allem in ihrem Beitrag zu der Sprachökonomie und Ermöglichung der Komprimierung sehen kann. Die zwei wichtigsten Typen der Partizipien im Deutschen sind Partizip I und Partizip II, die vor allem adjektivisch gebraucht werden.

### **5.4.3. Deklination**

Im Falle der Deklination bestätigt sich wieder die These, dass in den Fachsprachen eine bestimmte Selektion der grammatischen Muster zu finden ist.

#### **5.4.3.1. Kasus**

Eine solche Selektion grammatischer Muster zeigt sich zum Beispiel in einem sehr häufigen Gebrauch von Genitiv und attributiven Genitiven. (Wir haben schon früher erwähnt, dass die Umschreibungsform mit *von* wegen der Mühen um den synthetischen Aufbau der deutschen Fachsprache, vermieden wird.) Das System der deutschen Sprache erlaubt auch Reihungen von Genitiven, die wir *Genitivreihungen* nennen. Diese Erscheinung verfolgt vor allem Deutlichkeit einer Äußerung und „zunehmende Spezifizierung sprachlicher Ausdrücke“ (Roelcke, 2010, S. 84). Roelcke deutet wieder darauf hin, dass diese Formen von Genitiven auch als eine bestimmte Art Umformung der Relativsätze verstanden werden können und in diesem Falle die Genitive einen deutlichen Beitrag zu der sprachlichen Ökonomie leisten würden.

Der Genitiv trägt also auch zu der synthetischen Bauweise der Fachsprache und scheint uns als ein geeignetes Mittel der fachsprachlichen Kommunikation, in Hinsicht auf die Sprachökonomie und manchmal auf die Darstellung des Sachverhaltes zu sein was nicht bestritten werden soll, allerdings sollte aber auch die kommunikative Funktion einer solchen fachsprachlichen Äußerung in Betracht gezogen werden, und man sollte sich auch klarmachen, dass eine lange Genitivreihe zu Verständigungsproblemen führen kann.

Dass der Nominativ ebenfalls eine feste Stelle in der deutschen Sprache hat, muss nicht besonders besprochen werden, weil der Nominativ als Kennzeichnung des Subjekts auftritt, das in den meisten Sätzen vorkommt. Die übrigen zwei Kasus – Dativ und Akkusativ – kommen aber im Vergleich mit der Gemeinsprache nicht so oft vor, sie scheinen zurzeit

aber als kein besonderes Merkmal der Fachsprachen zu sein und werden ähnlich wie in der Gemeinsprache verwendet.

#### 5.4.3.2. Numerus

In diesem Bereich ist eine Besonderheit der fachsprachlichen Äußerungen festzustellen, und zwar in der Pluralkennzeichnung, die im Vergleich mit der Gemeinsprache differenziert (vgl. Mütter und Muttern). Roelcke sieht in dieser Tatsache einen Beitrag zu der Deutlichkeitsfunktion, obwohl er vermutet, dass man das auch in Hinsicht auf die synthetische Bauweise interpretieren kann. (Roelcke, 2010, S. 84)

Um dieses Kapitel, in dem wir uns mit morphologischen Eigenschaften beschäftigt haben, abzuschließen, fügen wir eine übersichtliche Tabelle, die diese Eigenschaften zusammenfasst, hinzu (Roelcke, 2010, S. 85.).

<b>Grammatische Besonderheit</b>	<b>Typologische Interpretation</b>	<b>Funktionale Interpretation</b>
Großzahl an Komposita und Kompositionsgliedern	Erhöhung der Syntheseausprägung	Deckung des erhöhten Benennungsbedarfs, Deutlichkeit und Ausdrucksökonomie
Großzahl an Derivata	Erhöhung der Syntheseausprägung	Deckung des erhöhten Benennungsbedarfs, Ausdrucksökonomie
Großzahl an Kürzungen		Ausdrucksökonomie
Großzahl an Konversionen	Erhöhung der Syntheseausprägung	Verstärkung der Anonymisierung
Bevorzugung der 3. Person		Verstärkung der Anonymisierung
Dominanz des Präsens	Erhöhung der Syntheseausprägung	Verstärkung der Anonymisierung, Objektivierung
Großzahl an Passiv – und Reflexivkonstruktionen	Erhöhung der Analyseausprägung	Verstärkung der Anonymisierung
Großzahl an Genitivformen	Erhöhung der Syntheseausprägung	Deutlichkeit und Ausdrucksökonomie
Verringerung an Akkusativ- und Dativformen	Verringerung der Syntheseausprägung	
Spezifische Pluralformen	(Erhöhung der Syntheseausprägung)	Erhöhung von Deutlichkeit

## **6. Syntax**

Nicht nur in den Bereichen der Morphologie und der Flexion zeigen sich bestimmte Merkmale, die für die Fachsprachen typisch sind. Charakteristische Züge kann man auch auf der Ebene der Syntax finden, und obwohl die Funktion der Syntax lange Zeit in der fachsprachlichen Forschung unbeachtet blieb, ist sie in den neueren Forschungen von großem Belang. Wenn wir von der inneren Struktur absehen und uns einen fachsprachlichen Text anschauen, sind das schließlich genau die langen Satzkonstruktionen und die Termini, nach denen man schon dem ersten Anschein feststellen kann, dass es sich um eine fachsprachliche Äußerung handelt. Wir wollen uns aber näher anschauen, was außer der Satzlänge für die fachsprachliche Syntax typisch ist. Nun scheint sich wieder eine Bemerkung nötig, und zwar, dass es sich – genau wie im Falle der Morphologie – um keine spezielle, eigenständige Syntax im System der deutschen Sprache handelt, sondern vielmehr um Bevorzugung bestimmter syntaktischer Konstruktionen und im Vergleich mit der Gemeinsprache um einen vielfältigeren Nutzen der reichen syntaktischen Möglichkeiten der deutschen Sprache. So wollen wir uns in diesem Abschnitt vor allem mit folgenden syntaktischen Kategorien des Deutschen beschäftigen: Satzarten, Attributivreihungen, Nominalisierungen<sup>16</sup>, Funktionsverbgefügen, Satzkomplexität und einigen weiteren. Als methodologisches Vorgehen haben wir uns wieder für einen Vergleich mit der Gemeinsprache entschieden und folgende syntaktische Merkmale sollten auch unter sprachtypologischem Hinsicht betrachtet werden. Als weiteres Kriterium wurde der Beitrag zu der Erfüllung der Funktionen der Fachsprache gewählt.

### **6.1. Satzarten**

Die Funktion der Fachsprache liegt in ihrem informativen Charakter und deshalb ist es nicht schwer abzuleiten, welcher Satzart in der Fachsprache am häufigsten vorkommt. Es sind das fast prominent die Aussagesätze, die ihres informativen Gehalts wegen, die bedeutendste Stelle einnehmen.

#### **6.1.1. Aussagesatz**

Schauen wir uns nun den Aussagesatz ein bisschen näher an. Für ihn ist eine relativ feste Satzgliedstellung Subjekt – Verb – Objekt typisch. Roelcke stellt fest (Roelcke, 2010, S. 86), dass diese Satzgliedstellung im Vergleich mit der Gemeinsprache allgemein häufiger

---

<sup>16</sup> Diese Problematik wird in dieser Arbeit noch an mehreren Stellen behandelt. Siehe auch Kapitel 6.4, 7.6.5 und 8.6.1.

vorkommt, und vermutet, dass das zur Darstellungsfunktion und zum Streben nach der Anonymität beiträgt.

Den übrigen Satzarten werden wir allerdings keinen eigenständigen Absatz widmen, weil sie, wie wir festgestellt haben, sich für die Fachsprachen als nicht besonders relevant erweisen. Sie kommen nur in manchen Textsorten, wie z. B. Fragebogen vor – wo man ein häufiges Vorkommen der Fragesätze feststellen kann, oder in verschiedenen Anweisungen, die eine appellative Funktion haben und zu diesem Zweck Aufforderungssätze nutzen.

## **6.2. Typen der Nebensätze**

Roelcke stellte fest, dass zu den beliebtesten Typen der Nebensätze die Konditionalsätze mit oder ohne Konjunktion und die Finalsätze ebenfalls mit oder ohne Konjunktion gehören. Zu der späteren syntaktische Analyse einer fachsprachlichen Äußerung scheint uns aber eine kurze Beschreibung und Anmerkung zu jedem Typ der Nebensätze im Deutschen vernünftig zu sein. Wir werden uns dabei an folgende Einteilung festhalten (Vollmert, 2005, S. 147).

- 1. Temporalsätze:** Angabe eines Zeitpunktes oder einer Zeitdauer und dabei die Zeitverhältnisse der Vorzeitigkeit, Gleichzeitigkeit oder Nachzeitigkeit von Nebensatz- und Hauptsatzgeschehen wiedergeben. Diese Sätze erscheinen vor allem bei verschiedenen Anweisungen, bei denen der Zeitfaktor und die Reihenfolge eine Rolle spielen.
- 2. Kausalsätze:** Angabe eines Grundes oder einer Ursache einer Handlung.
- 3. Konditionalsätze:** Angabe einer Voraussetzung oder Bedingung für die Handlung des Hauptsatzes.
- 4. Finalsätze:** Bezeichnung des Zwecks oder des Zieles einer Handlung.
- 5. Konzessivsätze:** Einräumung, welche zugleich einen Gegensatz zu dem im Hauptsatz formulierten Sachverhalt ausdrückt.
- 6. Konsekutivsätze:** Ausdruck einer Folge und Wirkung des im Hauptsatz formulierten Sachverhaltes.
- 7. Modalsätze:** Bezeichnung einer Art und Weise des Hauptsatzgeschehens.

Als eine eigenständige Kategorie werden die „kontrastbezeichnenden Sätze mit *während*“ angeführt: – „im Allgemeinen in einer gegenüber der Allgemeinsprache erhöhten

Expliziertheit und logischen Folgerichtigkeit und somit letztlich in der Optimierung von Darstellung und Verständlichkeit gesehen“ (Roelcke, 2010, S. 86).

### **6.2.1. Relativsätze**<sup>17</sup>

Vereinfacht geäußert, definiert Schäfer den Relativsatz als „ein Attribut zu einem nominalen Kopf, dem Bezugsnomen“ (Schäfer, 2013, S. 385). Es geht um eine Erweiterung, Spezifizierung eines Nomens. Schon aus dieser Definition kann einem klar sein, dass dieses syntaktische Mittel in der Fachsprache oft eine Anwendung findet. Um eine möglichst klare und informative Äußerung zu produzieren, wird die Spezifizierung durch ein Attribut und Partizip I, oft auch durch den Relativsatz ergänzt. Das trägt nicht nur zu der Darstellungsfunktion bei, sondern auch zu der fachsprachlichen Deutlichkeit. Dazu können durch die Relativsätze auch Relationen – Verhältnisse – ausgedrückt werden, was zu der Kohärenz beiträgt.

### **6.3. Attribute und Attributreihungen**

Eine weitere Art und Möglichkeit der Informationshäufung und Komprimierung sind die auch in der Gemeinsprache oft vorkommenden Attribute und Attributreihungen. Im Falle der Fachsprachen handelt es sich aber wieder um eine intensivere Nutzung dieser Möglichkeiten des Sprachsystems. Es werden normalerweise vor allem diese Attribute unterschieden:

1. Adjektivattribute
2. Partizipialattribute
3. Präpositionalattribute
4. attributive Genitive

Attributivreihe kann wieder als eine weitere Art Komprimierung betrachtet werden. So kommen in den fachsprachlichen Äußerungen mehrere Attribute im verschiedenen Kasus nacheinander vor und bilden zusammen eine Einheit (sehr oft auch nur eine Nominalphrase):  
*der geringere Verbrauch moderner, Benzin sparender Kleinkraftwagen.*

---

<sup>17</sup> In diesem Zusammenhang verweisen wir wieder auf Kapitel 2.3.3.1. *Kasus*, in dem diese Problematik schon angeschnitten wurde. Wir haben ebenfalls festgestellt, dass die Relativsätze sehr oft durch Genitivkonstruktionen ersetzt werden. Wir möchten erklären, dass es nicht im Widerspruch mit Vorkommen der Relativsätze steht, sondern wieder eine Art Komprimierung vorstellt, wobei manche Relativsätze, die sich auf ein Nomen beziehen, erhalten bleiben und manche – aus verschiedenen sprachlichen Gründen – in Genitivattribute verwandelt werden.

So lässt sich feststellen, dass die Fachsprachen eine vielmehr höhere „Tendenz zur Reihung der Satzglieder“ (Beneš, 1981, S. 202) aufweisen.

#### **6.4. Nominalisierung**

Dieses Thema haben wir schon in Kapitel 2.2.4. Konversion behandelt, wobei wir uns vor allem auf die morphologischen Merkmale konzentriert haben. Wir haben festgestellt, dass die wichtigste Art der Konversion in der deutschen Fachsprache die Substantivierung, auch Nominalisierung genannt, ist. Wir verzichten deshalb auf eine nähere morphologische Beschreibung (siehe 2.2.4.) und widmen uns einer syntaktischen. Versuchen wir es nun an einem Beispiel darzustellen. In diesem Fall geht es um die Nominalisierung der Verben, die für die Fachsprachen typisch ist.

*Die Mitarbeiter des Unternehmens fordern ein Lohnerhöhung* (Sub – Att<sub>G</sub> – Präd - Obj<sub>A</sub>)

*Die Forderung der Mitarbeiter nach einer Lohnerhöhung* (Sub – Att<sub>G</sub> - Obj<sub>P</sub>)

Aus diesem einfachen Beispiel ist klar geworden, dass der Ausfall eines finiten Verbes in syntaktischer Hinsicht das Ziel ist, und diese Tatsache zu der Reduktion der Satzglieder, nicht aber unbedingt der Wortarten beiträgt. (In unserem Beispiel bleibt die Zahl gleich, weil das Akkusativobjekt durch ein Präpositionalobjekt ersetzt wurde.) Deshalb kann in diesem Fall von einer ausdrückökonomischen Funktion nicht die Rede sein. Den Beitrag der Nominalisierung sieht Roelcke aber vor allem in ihrer Anonymität, da „die Nominalisierung eine Abstraktion von denjenigen Personen oder Gegenständen bedingt, auf die mit den betreffenden fachsprachlichen Äußerungen jeweils Bezug genommen wird“ (Roelcke, 2010, S. 87).

#### **6.5. Funktionsverbgefüge**

Gehen wir von der allgemeinen Struktur eines Funktionsverbgefüges aus: *Funktionsverb + nominaler Bestandteil* (gewöhnlich Substantiv im Akkusativ oder Präpositionalgruppe). Das Verb in einem solchen Gefüge trägt keine eigentliche Semantik und ist einfach eine Art auxiliäres Verb, wobei den semantischen Inhalt macht nur der Nomen aus. Wir illustrieren das wieder an einem Beispiel.

*untersuchen / Untersuchungen anstellen*

Das Vollverb *untersuchen* kann durch das Funktionsgefüge *Untersuchungen anstellen* ersetzt werden. Die Semantik (im weiteren Sinne betrachtet) bleibt unverändert, der Unterschied zeigt sich allerdings auf der syntaktischen Ebene darin, dass die Zahl der Komponenten gestiegen ist, die Zahl der Satzglieder aber unverändert bleibt. Eine solche Beziehung ist in diesen Fällen festgebunden. Ein Funktionsverbgefüge ist sozusagen eine Paraphrase eines Vollverbs und in solcher Weise wird aber in den Fachsprachen die analytische Bauweise gestärkt. Die Funktion können wir also wieder nicht in der Ausdrucksökonomie und ihrem Beitrag zu der synthetischen Bauweise sehen, sondern vor allem in der Anonymität einer solchen Aussage. Nach Beneš erfüllen die Funktionsverbgefüge noch eine wichtige Funktion, und zwar „betonen die Offizialität oder Organisiertheit eines Vorgangs (*eine Reform vollziehen, Experimente durchführen*)“ (Beneš, 1981, S. 193).

Eine weitere Bedeutung solcher Funktionsverbgefüge besteht auch in ihrer Modalität. Roelcke gibt folgendes Beispiel an: *konstruieren* gegenüber *eine Konstruktion durchführen / durchdenken / vornehmen / veranlassen* usw. Genau aus diesem Grunde haben wir hinzugefügt, dass die Semantik nur im weiteren Sinne unverändert bleibt. Es geht nämlich um die sprachlichen Nuancen und Aspekt- und Modalitätskennzeichnung, die durch verschiedene Funktionsverben ausgedrückt werden können. Die Modalitätskennzeichnung in fachsprachlichen Texten erfolgt also gewöhnlich durch dieses syntaktische Mittel, was gleich ein weiteres Merkmal der Fachsprachen zeigt, und zwar, im Vergleich mit der Gemeinsprache, sehr schwache Nutzung der Modalpartikeln.

An dieser Stelle taucht allerdings eine Frage auf. Einerseits wurde festgestellt, dass die Funktionsverbgefüge nicht zu der synthetischen Bauweise und Ausdrucksökonomie beitragen, aber andererseits – versucht man sich vorzustellen, dass jeder Aspekt oder semantische Nuance, die in den Auxiliaren zur Geltung kommt, durch ein zusätzliches syntaktisches Mittel ausgedrückt werden sollte, bleibt es fraglich, ob es sich bei Funktionsverbgefügen doch nicht um eine Art Sprachökonomie – Beitrag zu der synthetischen Bauweise – handelt.

Zusammenfassend für die letzten zwei genannten Konstruktionsweisen – Nominalisierung und Funktionsverbgefüge, lässt sich sagen, dass sie zu einer Satzkomplexität, die für die deutsche Fachsprache ebenfalls als charakteristisch gilt, beitragen. Wie Roelcke sagt: „dies gilt zum Einen für die **Satzkomplexität** im Bezug auf die Anzahl und Verbindung von Teilsätzen“ (Roelcke, 2010, S. 88). Vereinfacht gesagt, handelt

es sich gerade um die komplizierten Satzverbindungen im Deutschen und um die Schachtelsätze. Und gerade das zeigt sich im Vergleich mit der Gemeinsprache als ein weiteres Merkmal der deutschen Fachsprache.

Die Komprimierung der Informationen ist also für diese Satzkonstruktionen wesentlich und diese Funktion kann nicht bestritten werden, auf der anderen Seite sollten wir auch in Betracht ziehen, ob solche komplexe Satzverbindungen auch tatsächlich zu der kommunikativen Funktion – und damit verbundenen Klarheit und Verständlichkeit – der Fachsprache beitragen. Und genau in dieser Hinsicht betrachten wir die syntaktische Komplexität der deutschen Fachsprachenäußerungen als teilweise problematisch.

## **6.6. Präpositionen**

Als eine der primären Eigenschaften der Fachsprache wurde auch die Deutlichkeit und Klarheit genannt, und wenn ein Text diese Funktion erfüllen soll, müssen die Informationen in logischer Reihenfolge aufeinander knüpfen und der Text, beziehungsweise jede sprachliche Äußerung, muss kohärent sein. Dies wird durch verschiedene grammatische Mittel erreicht und als eines der wichtigsten Mittel gelten die Präpositionen.

Wir unterscheiden zwei wichtigste Typen von Präpositionen – primäre und sekundäre Präpositionen, wobei der bedeutendste Unterschied darin besteht, dass die primären Präpositionen „nicht als Ableitungen und Zusammensetzungen erkennbar sind, und eine relativ geschlossene Klasse bilden“ (Helbig & Buscha, 2001, S. 353), dagegen sind die sekundären Präpositionen gewöhnlich durch Wortbildung entstanden (Komposition, Derivation, Konversion.). Im Vergleich mit der Gemeinsprache kommen in der Fachsprache die sekundären Präpositionen häufiger vor. Beneš sieht die Aufgabe der sekundären Präpositionen in ihrer Funktion als „spezialisierte, fein differenzierte Sprachmittel; sie bezeichnen explizit eine bestimmte, genau abgegrenzte semantische Schattierung“ (Beneš, 1981, S. 201). Er vermutet, dass das durch die primären Konjunktionen nur schwer zu erreichen ist und wir damit ihre Aufgabe wieder im Ausdruck der Modalität sehen. Sie tragen sowohl zu der Funktion der Deutlichkeit als auch zu dem synthetischen Aufbau der Fachsprache bei.

Abschließend und zusammenfassend zu diesem Thema führen wir eine Tabelle der dargestellten syntaktischen Besonderheiten in Fachsprachen ein: „Übersicht über syntaktische Besonderheiten der deutschen Fachsprachen“ (Roelcke, 2010, S. 89).

<b>Grammatische Besonderheiten</b>	<b>Typologische Interpretation</b>	<b>Funktionale Interpretation</b>
<b>Dominanz von Aussagesätzen</b>	Stärkung der Stellung Subjekt – Verb – Objekt	Erhöhung von Deutlichkeit, Anonymität
<b>Dominanz von Konditional- und Finalsätzen</b>	Stärkung der Stellung Subjekt – Objekt – Verb  (tendenziell kompensiert)	Erhöhung der Expliziertheit durch logische Verknüpfung
<b>Großzahl von Relativsätzen</b>	Stärkung der Stellung  Subjekt – Objekt – Verb, Erhöhung der Gliedsatzkomplexität	Erhöhung von Deutlichkeit
<b>Großzahl an Attributierungen</b>	Erhöhung der Satzgliedkomplexität	Erhöhung von Deutlichkeit
<b>Großzahl an Funktionsverbgefügen</b>	Erhöhung der analytischen Bauweise, Erhöhung der Satzgliedkomplexität	Erhöhung von Deutlichkeit, Kennzeichnung von Modalität, Anonymisierung
<b>Großzahl an Präpositionalkonstruktionen</b>	Erhöhung der analytischen Bauweise, Erhöhung der Satzgliedkomplexität	Erhöhung von Deutlichkeit, Kennzeichnung von Modalität

## **7. Spezifika der Rechtssprache**

Daran, dass die deutsche Rechtssprache in mehreren Hinsichten von der Gemeinsprache abweicht, und dass es sich um keine neuzeitige Erscheinung handelt, wurde schon in vielen Belegen aus der Geschichte angedeutet. So kritisiert z. B. auch Goethe den „abstrusen Stil“ der deutschen Kanzleisprache und ähnliche Anstellungen zu dieser Problematik finden wir auch schon in der früheren Geschichte.

Wir wollen uns in diesem Absatz manchen spezifischen Zügen der deutschen Rechtssprache widmen und erklären, welche Gründe dazu beitragen, dass die Sprache des Rechts als *abstrus* bezeichnet wird, was ihre Spezifika sind und was solchen unpopulären Ruf dieser Fachsprache bewirkt hat. Dabei sollte aber nur auf manche Spezifika eingegangen werden, die uns für diese Sprache als wichtig scheinen. Wir werden uns aber nicht mehr detailliert den grammatischen Eigenschaften widmen, denn diese stimmen im großen Teil damit überein, was in den Kapiteln zu der fachsprachlichen Morphologie und Syntax behandelt wurde. Es tauchen aber trotzdem manche Anmerkungen zu der juristischen Syntax auf, weil man diese Merkmale als sehr spezifisch für die „Sprache der Gesetze“ betrachtet.

### **7.1. Rechtssprache als Fachsprache**

Ganz am Anfang dieser Arbeit haben wir eine bis jetzt anerkannte Definition der Fachsprache von Lothar Hoffmann angeführt, die die Fachsprache als ein Kommunikationsmittel „zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen“ definiert. Wenn wir also auf dieser Definition bestehen wollten, könnten wir sagen, dass die Rechtssprache ein Mittel zur Verständigung der Rechtspersonen ist. Und hier stoßen wir im Vergleich mit den anderen Fachsprachen an ein grundlegendes Problem, denn *Ignorantia legis non excusat*.<sup>18</sup> Das heißt, dass die Vorschriften und Gesetze für alle, nicht nur für Fachleute gelten und deshalb allen verständlich sein sollen. Allerdings zeigt sich gerade der Übergang aus der fachlichen Sphäre in die nicht-fachliche / Laien-Sphäre als besonders problematisch. Dieses Merkmal zeigt sich aber besonders prägend für die Rechtssprache und schon von Anfang an hat sich die Rechtssprache bemüht, sich – des Kontakts mit den Nichtfachleuten wegen – an der Gemeinsprache zu halten.

Dieses Prinzip hat die Sprache des Rechtes zumindest darin eingehalten, dass sie „Mittel der natürlichen Sprache, der Primärsprache, und keine Formelsprache“ (Oskaar, 1988, S. 87) gebraucht und so einigermaßen verständlich sein kann. Obwohl es in dieser Arbeit keinen Platz für genaue Beschreibung aller spezifischen Merkmale dieser Fachsprache gibt, werden wir im Folgenden auf manche eingehen.

---

<sup>18</sup> Eines der grundlegenden Prinzipien des römischen Rechts. Im deutschsprachigen Raum unter „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ bekannt.

## 7.2. Semantik

Aus funktionaler Sicht zeigt sich gerade die Ebene der Semantik als die wichtigste, weil es im juristischen Bereich um die Auslegung der Gesetze und um ihre Bedeutung geht, und mit jeder solchen Auslegung werden weitere Rechtsfolgen verbunden. Aus diesem Grund besteht das Bedürfnis, die Gesetze – in unserer Betrachtung sprachliche Äußerungen, Texte – möglichst klar zu definieren, oder wieder in Anlehnung an die saussuresche Terminologie zu gewährleisten, dass gerade ein *signifikant* mit einem *signifie* verbunden wird und das Gemeinte richtig verstanden wird. Wie einfach es klingen mag, besteht darin eine problematische Aufgabe. Die Wörter einer natürlichen Sprache – die die Rechtssprache für Grundlage hat – beinhaltet viele Wörter, die in unserem Gedächtnis als mehrdeutig ausgelegt werden können. Ein anderes Problem zeigt sich darin, dass die Aufgabe der Rechtssprache fast ausschließlich in ihrer kommunikativen Aufgabe besteht. Wenn wir in Betracht ziehen, dass zu einer Kommunikation normalerweise zumindest zwei Personen nötig sind, ist es fraglich, wie man erreichen kann, dass mit einem Ausdruck bei zwei verschiedenen Menschen nicht zwei verschiedene Konnotationen verbunden werden.

Wir möchten zeigen, was die tatsächlichen typischen semantischen Probleme sind, welche Schwierigkeiten sie verursachen und was die Mittel sind, durch welche diese Probleme bewältigt werden können.

## 7.3. Gemeinsprachliches Wort als Terminus?

Dass die Gemeinsprache als Grundlage der Rechtssprache dient, hat zu Folge, dass in der Rechtssprache viele Wörter auftauchen, die zwar allgemein zu dem gemeinsprachlichen Wortschatz gehören, die sich allerdings in der Sprache des Rechtes als Termini etablieren. Dies wäre ohnehin in Ordnung, als problematisch zeigt es sich allerdings dann, wenn sich solche zwei Ebenen der Sprache – und zwei verschiedene Verwendungsweisen und Bedeutungen – treffen. Nehmen wir fürs Beispiel das Wort *Verwandtschaft* (§ 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuches, im Weiteren BGB). Mit diesem, auch in der Gemeinsprache üblich verwendeten Wort wird in der Rechtssprache etwas ein bisschen anderes gemeint, als das in dem Bürgerlichen Gesetzbuch definiertes Verhältnis.

An diesem Beispiel könnte illustriert werden, dass das, was mit demselben Wort im BGB gemeint wird, oft nicht damit übereinstimmt, was sich ein Sprachbenutzer darunter vorstellen kann. Ein anderes Beispiel der Nicht-Übereinstimmung ist das Wort *Besitz*. In der Rechtssprache wird unterschieden, ob es sich um *Inbegriffen der Gegenstände* oder um

*tatsächliche Sachherrschaft* handelt, wobei für einen Laien beide Begriffe unter ein Wort, und zwar *Besitz* fallen. Es sind aber gerade diese Unterschiede, die zu großen Problemen führen, wenn ein Terminus den juristischen Bereich verlässt.

Die Aufgabe der Rechtssprache ist also solche Wörter, die zu *termini technici* werden, möglichst semantisch festzuhalten. Allerdings ist es fraglich, ob es eigentlich möglich ist. Nehmen wir aber ein weiteres Beispiel, das uns klarmacht, dass eine Normierung des Sinngehalts bedeutungsvoll ist. „Wie alt dürfen z. B. Eier sein, um als *legefrisch* zu gelten? Das Lebensmittelgesetz verbietet, wie bekannt, irreführende Lebensmittelbezeichnungen. Ein bundesdeutsches Gericht hatte diese Frage zu entscheiden, da ein Eierhändler angeklagt worden war, Eier als *legefrisch* anzubieten, obwohl sie vom Standpunkt des Verbrauchers schon als alt bezeichnet werden konnten“ (Oskaar, 1988, S. 108). Aus diesem Beispiel kann uns klar werden, dass eine genaue Normierung und Zuordnung einer festen Bedeutung dem Wort *legefrisch* im juristischen Bereich von elementarer Bedeutung sein kann, weil genau aufgrund einer solchen Definition entschieden wird, wer in einem solchen Fall in Recht war.

Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Aufgabe der Rechtssprache ist, eine feste und verbindliche Definition für jedes Wort zu suchen. Teilweise ist das wirklich die Tatsache, aber trotzdem kommen in der Rechtssprache viele unbestimmte, inexakte Wörter vor. Oskaar schreibt zu dieser Erscheinung folgendes: „Ein Mittel, das die Rechtssprache unexakt macht, das aber für sie notwendig ist: die unbestimmten oder wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffe“ (Oskaar, 1988, S. 120). Wir sprechen vor allem von solchen Wörtern, wie z. B. *Treu*, *Glauben*. Was aber diese Wörter heißen sollen, bleibt fraglich, weil es mit der Moral jedes einzelnen Menschen verbunden ist und es ist die Aufgabe der Rechtssprache, es näher zu erläutern.

Wir können aber dieses Merkmal – das Vorkommen inexakter Ausdrücke – auch als ein der Merkmale der deutschen Rechtssprache bezeichnen.

#### **7.4. Synonyme**

Wie schon angeführt wurde, bemüht sich die Rechtssprache, einem Wort einen festen Sinn zuzuordnen. Deshalb ist für die Rechtssprache das Vermeiden von Synonymen typisch, „denn dasselbe Zeichen soll in der juristischen Fachsprache immer dieselbe Funktion haben,

immer den gleichen Sachverhalt kennzeichnen“ (Oskaar, 1988, S. 99). Im Vergleich mit der Stilistik der Gemeinsprache, die in einem Text Variationen von Wörtern mit derselben Bedeutung und das Vermeiden der Wiederholung ein und desselben Wortes fördert, zeigt sich das als ein weiteres Merkmal der juristischen Sprache.

### **7.5. Metaphorisierung in der Rechtssprache**

Obwohl es dem ersten Anschein nach paradoxerweise klingen mag, sind Metaphern auch ein weiteres Merkmal der Rechtssprache. Das kommt auf mehreren Ebenen dieser Sprache zum Ausdruck. Veranschaulichen wir uns das wieder an einem Beispiel. Schauen wir uns schon nur manche Namen der deutschen Gesetzte an – *Verletzung des Briefgeheimen, Erlöschen des Anspruchs, Untergang der Mietsache* usw. Es muss uns klar sein, dass die Metapher eine feste Stelle auch in solchen, möglichst klar aufgebauten Systemen von Texten wie das BGB hat. Oskaar sieht aber im Gebrauch der Metaphern auch einen möglichen Beitrag zu der Klarheit der Rechtssprache, denn sie führt an: „ein Bild kann sogar der Exaktheit dienen, indem es abstrakte Tatbestände veranschaulicht und dies häufig mit Eindeutigkeit verbunden sein kann“ (Oskaar, 1988, S. 91). Die Metaphern verbessern in dieser Weise die kommunikative Aufgabe einer Fachsprache. Eine weitere mögliche Erklärung für das Vorkommen der Metaphern in der Rechtssprache ist ihre Grundlage und so auch die Verbindung mit der Gemeinsprache, die auf sie Einfluss übte.

### **7.6. Stilistik der Rechtssprache**

In diesem Absatz möchten wir uns mit einigen Fragen und Bereichen beschäftigen, die zu der finalen stilistischen Seite eines juristischen Texts beitragen. Darunter soll nicht nur die Stilistik im heutigen Sinne, sondern auch der Bereich der Syntax und Morphologie verstanden werden. Die Sprache des Rechts teilt aber fast alle Merkmale auf der Ebene der Syntax und Morphologie mit den anderen Fachsprachen, mit denen wir uns im vorigen Kapiteln beschäftigt haben, deshalb wird im Folgenden nur auf die wichtigsten Merkmale der deutschen Rechtssprache eingegangen.

#### **7.6.1. Syntaktische Merkmale**

Es wurde schon in den vorangehenden Kapiteln angedeutet, dass die Kompliziertheit der syntaktischen Strukturen als ein syntaktisches Merkmal wahrgenommen werden kann. Das zeigt sich auch in der Rechtssprache besonders deutlich, allerdings hat das mit der inhaltlichen Seite der juristischen Äußerung zu tun. In der Sprache des Rechts müssen fast in

der Regel sehr komplexe Sachverhalte dargestellt werden, was sich schwer durch andere Mittel als Nebensätze und andere Mittel der syntaktischen Komprimierung erreichen kann. Ooskaar sagt, dass es im Falle der juristischen Texte „nicht die überlangen Schachtelsätze allein, sondern die Komplexität der Darstellungsweise“ (Ooskaar, 1988, S. 120) ist, was Probleme beim Verstehen solcher Texten verursacht. Nehmen wir also die „Komplexität der Darstellungsweise“ für das funktionale Ziel der juristischen Texte.

### **7.6.2. Genitivkonstruktion**

Zu einer solchen Darstellungsweise trägt in juristischen Texten auch die Genitivkonstruktion und solchen Konstruktionen hat auch die neuere Fassung des BGBs Vorzug gegeben. Durch solche Konstruktion kann nämlich das tatsächlich Wichtige in den Vordergrund rücken: ein typisches Gefüge besteht in solchem Fall aus *Verbalabstraktum* + *Genitiv*. Das Thema der fachlichen Aussage wird also schon am Anfang eines Satzes ausgedrückt. Das scheint besonders nützlich erst dann zu sein, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in typischen deutschen Satzgefügen die Mitglieder mit höchstem Mitteilungswert erst am Ende des Satzes stehen (Ooskaar, 1988, S. 120). Durch eine Genitivkonstruktion kann die Verbletztstellung vermieden und die Darstellungsweise verbessert werden.

### **7.6.3. Hauptsatz in einer Rahmenfunktion**

Als ein weiteres Merkmal, das erwähnt werden muss, ist der Hauptsatz in einer Rahmenfunktion, in den eine Aufzählung von mehreren Fällen – aus syntaktischer Sicht Nebensätzen – eingeklammert wird. Das veranschaulicht folgendes Beispiel: § 1587f BGB<sup>19</sup>

*In den Fällen, in denen*

- 1. die Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1587b Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht möglich ist,*
- 2. die Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1587b Abs. 5 ausgeschlossen ist,*
- 3. der ausgleichspflichtige Ehegatte die ihm nach § 1587b Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz auferlegten Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht erbracht hat,*
- 4. in den Ausgleich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auf Grund solcher Anwartschaften oder Aussichten einzubeziehen sind, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung noch nicht unverfallbar waren,*
- 5. das Familiengericht nach § 1587b Abs. 4 eine Regelung in der Form des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs getroffen hat oder die Ehegatten nach § 1587o den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vereinbart haben,*

---

<sup>19</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_1587f.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1587f.html) (Zugriff am 24.04.2013)

erfolgt insoweit der Ausgleich auf Antrag eines Ehegatten nach den Vorschriften der §§ 1587g bis 1587n (schuldrechtlicher Versorgungsausgleich).

Aus funktionaler Sicht verbessert diese Art der Reihung von Nebensätzen die komplexe Darstellungsweise der Rechtssprache. Die einzelnen Nebensätze werden dazu untereinander gereiht, und grafisch mit einer Zahl abgetrennt, was zu der Übersichtlichkeit beiträgt.

#### **7.6.4. Hauptsatz mit Aufzählung von möglichen Nebensätzen**

Wie das folgende Beispiel § 1813 BGB<sup>20</sup>, ist für die Sprache des Rechtes eine Aufzählung der Nebensätze – also der Fälle, in denen der erste Satz zur Geltung kommen kann – typisch.

Beispiel:

*(1) Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormunds zur Annahme einer geschuldeten Leistung:*

- 1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht,*
- 2. wenn der Anspruch nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,*
- 3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat,*
- 4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört,*
- 5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.*

Solche Sätze stellen keinesfalls eine Ausnahme in der schriftlichen Form der juristischen Fachsprache dar. Es scheint uns wichtig zu bemerken, dass die letzten zwei Arten von Sätzen (2.1.2 und 2.1.3) vor allem dann vorkommen, wenn es sich um eine Art Kondition handelt. Solche Darstellungsweise trägt auch zu der Funktion der Deutlichkeit bei und gewährleistet bestimmt auch erhöhte Verständlichkeit.

Obwohl sich diese Typen von Sätzen eine genauere Untersuchung verdienen, möchten wir an dieser Stelle mit der Beschreibung der reinen syntaktischen Merkmalen abschließen und uns noch manche Figuren und sprachlichen Mittel anschauen, die ebenso für die Rechtssprache von Bedeutung sind.

#### **7.6.5. Nominalstil**

Der Nominalstil wird schon seit langem in der Rechtssprache kritisiert; er ist ohne Zweifel einer der Gründe dafür, warum die juristischen Texte oft schwer zu verstehen sind. Es gab bis jetzt zahlreiche Bemühungen, den Nominalstil in der Rechtssprache zu verdrängen

---

<sup>20</sup> <http://dejure.org/gesetze/BGB/1813.html> (Zugriff am 24.04.013)

und ihn durch den Verbalstil zu ersetzen, diese Versuche blieben aber unerfolgreich. Die Stellung des Nominalstils zeigt sich in der Rechtssprache als berechtigt, weil durch ihn die semantischen Nuancen zum Ausdruck kommen können, was in der Sprache des Rechts von elementarer Bedeutung ist. Das wollen wir an einem klaren Beispiel StGB § 250 Abs. 1 Nr. 2 F<sup>21</sup> veranschaulichen:

*Ein Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, kann nicht nur dann Täter eines Bandenraubes sein, wenn es am Tatort an der Ausführung des Raubes unmittelbar beteiligt ist. Es reicht aus, daß es auf eine andere als täterschaftlicher Tatbeitrag zu wertende Weise daran mitwirkt und der Raub von mindestens zwei weiteren Bandenmitgliedern in zeitlichem und örtlichem Zusammenwirken begangen wird (Fortführung von BGHSt 46, 120).*

Das, was in der Gemeinsprache als *rauben* ausgedrückt wurde, kommt in dieser Aussage mit Wörtern *Begehung von Raub, Ausführung des Raubes* zum Ausdruck und diese semantischen Nuancen, die durch Nominalisierung ausgedrückt werden, spielen vor allem im Recht eine wichtige Rolle, weil mit jeder sprachlichen Nuance, jedem Bedeutungsunterschied, eine andere Strafe verhängt werden kann. (Oder allgemeiner gesagt – andere Rechtsfolgen.)

Als letzte Anmerkung zu dem Stil der juristischen Texte möchten wir die Beliebtheit und hohe Produktivität des *-ung* Suffix, das in diesen Texten sehr oft vorkommt, erwähnen.

Wir haben in diesem Kapitel nur auf manche Spezifika der deutschen Rechtssprache eingegangen und sind uns im Klaren, dass es noch Eigenschaften gibt, die erwähnt werden sollten (Stellung der FVG, Verhältnis zu anderen FS, Gewinn des semantischen Inhalts durch Kontext, wertbeladene Wörter mit neutralem Inhalt, Perspektivisierung usw.), trotzdem solle an dieser Stelle die Problematik abgeschlossen werden und wir hoffen, dass für den Leser eine kleine Einführung in die Problematik dieses komplexen Themas verschafft wurde.

## **8. Praktischer Teil**

In den vorgegangenen Kapiteln haben wir eine theoretische Grundlage dieser Arbeit geschaffen, an die wir jetzt in einer praktischen Analyse eines juristischen Textes anknüpfen wollen. Die Merkmale, die wir bis jetzt bestimmt haben und von denen wir vermuten, dass sie als typisch für die Fachsprache oder Rechtssprache gelten, werden uns als eine Stütze in

---

<sup>21</sup> <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bs046138.html> (Zugriff am 14.04.2013)

diesem Teil dienen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass nicht unsere Absicht ist, all die theoretischen und funktionalen Eigenschaften der beschriebenen Merkmale noch einmal beschreiben zu wollen und deshalb ist es manchmal nötig, auf den theoretischen Teil zurückzugreifen. Die Aufgabe dieses Teils ist aber festzustellen, ob, und wenn, dann in welchem Maße diese Merkmale in unserem Korpus auftreten. Anhand dieses Korpus sollten die Merkmale an konkreten Beispielen illustriert werden.

Als unser Korpus wurde eine Menge von Gesetzen ausgewählt. Es handelt sich konkret um das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), wobei wir das zweite Buch – Recht der Schuldverhältnisse, Abschnitt 2 Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen auswählten. Es handelt sich also um die Paragraphen 305 – 310 des BGBs.

Wie schon aus dem Namen hervorgeht, liegt der Fokus auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere Absicht ist es, auch näher die Verbraucherverträge zu behandeln, die im BGB im Paragraphen § 310 geregelt werden. Auf diese Absicht wurde aber im Rahmen dieser Arbeit verzichtet, weil das Thema an sich – und vor allem ihre juristische Seite zu komplex ist – und wir vermuten, dass wir mit unserem jetzigen Kenntnisgrad nicht im Stande wären, das ganze Thema zu bewältigen. Es ist aber unsere Absicht, uns mit diesem Thema in der Zukunft zu beschäftigen.

Als ein Anreiz für Auswahl dieses Themenbereichs galten vor allem die Informationen über die Probleme und Fehler, die bei der Übersetzung solcher Gesetze in Fremdsprache entstehen können. Deshalb ist unsere Absicht, diese Gesetze aus der linguistischen Sicht näher zu untersuchen, um fähig zu sein, die Komplexität und Problematik dieses Themas besser zu verstehen und an diese Kenntnisse in der Zukunft anzuknüpfen.

### **8.1. Morphologische Eigenschaften**

In unserem theoretischen Teil wurde an mehrere morphologische Eigenschaften hingewiesen, die für die Fachsprachen als typisch gelten sollen und es wurde auch begründet, welche Funktion solche morphologische Erscheinungen haben können und zu welchen Funktionen sie beitragen oder sie sogar rechtfertigen. Wir möchten in diesem Teil anhand konkreter Beispiele aus unserem untersuchten Korpus illustrieren, welche Eigenschaften das eigentlich sind und wir werden auch herausfinden, ob alle – und wenn nicht, dann welche – Eigenschaften und inwieweit vorkommen. Für uns war ebenfalls die These von der Auswahl

bestimmter grammatischen Mustern von großer Bedeutung. Diese These möchten wir bestätigen oder widerlegen. Unser Ziel ist zu zeigen, ob eine solche Auswahl auf der morphologischen Ebene tatsächlich vorkommt.

### **8.1.1. Wortbildungsmorphologie**

Die durch Wortbildung entstandenen Wörter kommen in unserem Korpus sehr oft vor. So enthält schon nur die Überschrift, die aus sechs Wörtern besteht *Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen* 5 Wörtern, die durch Wortbildung entstanden sind. Obwohl dieses Beispiel mehrere Wortbildungstypen vorstellt, wollen wir und anhand anderen Beispielen diese Prozesse illustrieren.

#### **8.1.1.1. Komposition**

Wie wir festgestellt haben, zeigt sich die Komposition im Deutschen als besonders produktiv, und für die Fachsprachen ist noch stärkeres Vorkommen von Komposita charakteristisch. Wir haben schon anhand der Überschrift gezeigt, dass die Komposita in unserem Text – und wie sich zeigt auch in der ganzen Rechtssprache – eine wichtige Stelle einnehmen. Wir stellen hier nur eine kurze Auswahl der analysierten Wörter vor, die durch Komposition entstanden sind. Von allen erwähnten Mustern der Komposition bilden einen großen Teil die Zusammensetzungen von Substantiven, die aus zwei Komponenten bestehen. Solche Komposita kommen tatsächlich am häufigsten vor. Der Grund kann vor allem ihre relativ leichte Verständlichkeit sein. Wir listen folgende auf, unter denen sich auch Komposita aus mehreren als zwei Gliedern finden.

*Geschäftsbedingungen, Vertragspartei, Schuldverhältnisse, Vertragsschluss, Nichteinbeziehung, Vertragspartner, Wertungsmöglichkeit, Annahme- und Leistungsfrist, Änderungsvorbehalt, Rücktrittvorbehalt, Klauselverbote, Dauerschuldverhältnisse, rechtsgeschäftliche, Personenbeförderungsgesetz.*

Es scheint noch interessant zu bemerken, dass im Falle, dass eine Reihung von Determinativkomposita<sup>22</sup> vorkommt, die dasselbe Stammwort haben (*Annahme- und*

---

<sup>22</sup>In Anlehnung an das Modell von Roelcke (Roelcke, 2010, S. 80) handelte sich in diesem Fall um die Zusammensetzungen von Substantiven, für die die „Subordination der ersten unmittelbaren Konstituenten unter die zweite unmittelbare Konstituente“ (Altmann & Kemmerling, 2005, S. 51) gekennzeichnet ist. „Das Determinatum (Grundwort) ist der wortsyntaktische und semantische Kern der Konstruktion, der die Bezeichnungsleistung erbringt, das Determinants (Bestimmungswort) ist morphosyntaktisch und semantisch untergeordnet.“ (Altmann & Kemmerling, 2005, S. 51)

*Leistungsfrist* / in diesem Falle ist *Frist* das Grundwort), nicht die Grundwörter sondern nur die Bestimmungswörter wiederholt werden, die dann mit einem Bindestrich oder mit der Konjunktion und Komma voneinander getrennt werden. Dieses Verfahren trägt zu einer Komprimierung des Textes bei.

#### 8.1.1.2. Derivation

Als die wichtigste Form der Derivation scheint uns in unserem Korpus gerade die Ableitung von verbalen Basen zu sein. Wir haben im theoretischen Teil u.a. von einem besonders produktiven Suffix *-er* (bei deverbativen Ableitungen) geschrieben. Dieses Suffix kommt tatsächlich vor, aber nicht in zu großen Mengen. Der Grund dafür ist wahrscheinlich auch das Thema, das analysiert wurde. Da es im Prinzip nur um die geschäftlichen Bedingungen weniger Leute geht und zwar um *Verwender* und eine meist juristische Person, kommt eigentlich nur das Wort *Verwender* häufiger zum Ausdruck. Die anderen *-er* Endungen kommen wieder nur im Zusammenhang mit dem *Verwender* vor, und zwar als Leute, die ihn entweder vertreten oder im Geschäft als *der / die Dritte* auftreten. Dank dem klaren Kontext unseres Textes kommen die möglichen semantischen Probleme wie bei manchen *-er* Derivaten nicht vor. Hier folgt die Auflistung der *-er* Derivate.

*Verwender, Vertreter, ein Dritter, Abnehmer*

Es kommen aber selbstverständlich auch viele andere Derivate vor, wie z.B. *Geltung, Nichteinbeziehung, Wertungsmöglichkeit* usw. vor, wir wollen sie aber in diesem Fall nicht als besonders charakteristisch für unseren Text bezeichnen, weil wir der Meinung sind, dass sie für das ganze System der deutschen Sprache als charakteristisch gelten. Auf manche Typen der Derivation werden wir allerdings noch eingehen.

#### 8.1.1.3. Kürzung

In unserer Korpus kommen die Abkürzungen fast ausschließlich dann vor, wenn es sich um Hinweise auf andere Paragraphen und Gesetze / Gesetzbücher handelt. Es kommen keine sprachlichen Abkürzungen (wie z.B. *z.B., usw. etc.*) vor. So hat sich unsere Vermutung nicht bestätigt<sup>23</sup>, wenn wir erwartet haben, dass die Wortkürzungen ein wichtiges und häufig vorkommendes Komprimierungsmittel der Rechtssprache sein wird. Es hat aber mit dem klaren Benennungsbedarf des Themas zu tun. Solche Abkürzungen würden sehr

---

<sup>23</sup>Wir haben in unserem Fall einige Gesetze aus dem BGB untersucht und wir haben festgestellt, dass die Wortkürzungen nicht sehr oft vorkommen. Wir wollen aber darauf hinweisen, dass man nicht allgemein für die Sprache des Rechts feststellen kann, dass die Wortkürzungen nicht vorkommen würden. Wenn wir nämlich den Kommentar zum BGB anschauen, stellen wir fest, dass in diesem Fall die Wortkürzung eine Anwendung findet und ist ein wichtiges Mittel der Komprimierung.

wahrscheinlich zu der Unklarheit beitragen und aus diesem Grund werden sie in unserem Korpus vermieden. Wir listen aber die Verkürzungen, die in unserem Text vorkommen:

*(Abl. EG Nr. L 95 S. 29)*

*93/13/EWG, § 305 Abs.2 Nr.1 (öfter)*

*VOB/B*

#### 8.1.1.4. Konversion

In unserem Text kommen nicht viele rein durch Konversion entstandene Wörter vor. Aus den reinen Konversionen sind das folgende:

*der/die Dritte, das Festhalten, der Kauf, das Darlehen, der Vorbehalt*

Die Konversion ist für uns aber trotzdem von großer Bedeutung vor allem in Hinsicht auf die Nominalisierung, der wir uns in einem anderen Absatz widmen werden. Wir haben im theoretischen Teil festgestellt, dass die „reine“ Konversion zu der Anonymität beiträgt, was wir nicht bestreiten wollen, sie scheint uns aber in unserem Fall nicht von großer Bedeutung zu sein. An dieser Stelle möchten wir im Rahmen der Konversion noch auf die Konversion von Wortgruppen hinweisen, wie das z.B. im Falle von *Nichteinbeziehung*, *Inanspruchnahme* die Tatsache ist. Wir sehen in solcher Art der Wortbildung einen Betrag zur Spezifizierung der Darstellungsweise.

An dieser Stelle kann aber behauptet werden, dass von den allen hier erwähnten Wortbildungsprozessen, uns vor allem die Komposition als wichtigste scheint, was auch die hohe Vorkommenshäufigkeit der Zusammensetzungen der Wörter in unserem Text bestätigt. In diesem Fall können wir wirklich auf die sprachliche Ökonomie hinweisen.

## 8.2. Flexionsmorphologie

Unsere These war, dass es sich im Falle der Fachsprachen um eine „Selektion der grammatischen Muster“ (Roelcke, 2010, S. 78) handelt und diese These scheint insofern bestätigt zu sein, dass manche Fälle tatsächlich vorgezogen werden. Wir deuten vor allem den häufigen Gebrauch von Genitiv an. Es wurde im theoretischen Teil darauf hingewiesen, worin seine Bedeutung liegt, deshalb verzichten wir an dieser Stelle an seine genaue funktionelle

Beschreibung. Er kommt in mehreren Formen - Genitivobjekt, aber auch als näher behandelte Genitivreihungen vor. Wir führen folgende Beispiele an:

*Begrenzung der Haftung, Beginn der Frist* als Genitivobjekt,

*die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung* – als eine Reihung von Genitiven.

Anhand der Vorkommenshäufigkeit in unserem Korpus können wir feststellen, dass die Umschreibungsform mit *von* in unserer Korpus nicht oft vorkommt und die Verwendung des Genitivs findet dagegen sehr oft Anwendung. Wir vermuten, dass es damit vor allem die Funktionalität und Komprimierung der Aussage unterstützt werden, die im theoretischen Teil näher beschrieben wurden.

Aus weiteren Beispielen listen wir noch folgende auf:

*Beginn der Frist, Erklärung des Vertragspartners, Vereinbarung eines Rechtes des Verwenders, Zahlung des vollständigen Entgelts*

Die Umschreibungsform des Genitivs mit *von* kommt zwar vor, aber nicht in solchem Maße, wie der Genitiv. Wir könnten im Falle von *von Verbindungen* feststellen, dass sie in unserem Korpus vor allem dann vorkommen, wenn es sich um feste Verbindungen handelt und das Wesen des Wortes die Präposition *von* aus stilistischen Gründen fördert.

*aufgrund von, außerhalb von Geschäftsräumen, Geboten von Treu*

An diesen Beispielen wurde illustriert, dass in präpositionalen Genitivreaktionen der Genitiv durch eine *von Phrase* ersetzt wurde. Wir vermuten, dass diesem grammatischen Merkmal wieder eine funktionale Eigenschaft zugrunde liegt, und zwar die Erhöhung der Klarheit und der Genitiv wird vor allem dann durch eine Präpositionalphrase mit *von ersetzt*, wenn der Genitiv nicht ausreichend markiert ist. Dies kann aber nicht als Regel festgestellt werden – eher als eine Art Tendenz.

Es kommen nämlich auch durchaus Präpositionalverbindungen mit *von* wie in folgenden Fällen. Den Unterschied kann man aber schon gleich darin sehen, dass die Substantive, die in den folgenden Phrasen stehen, im Plural sind. Es handelt sich wieder um einen Genitiversatz ohne Artikel und der Genitiv ist nicht gekennzeichnet. Die Präpositionalverbindung mit *von* bleibt also die einzige Möglichkeit:

*Einsatz von Fernkommunikationsmitteln, Vielzahl von Verträgen, Ersatz von Aufwendungen*

### **8.2.1. Person, Numerus**

Es hat sich bestätigt, dass die 1. Person Singular in fachsprachlichen Äußerungen keinen Platz findet, so ist das auch in unserem Fall. Dieses Personalpronomen kommt nicht vor, und die anderen Pronomen werden stark reduziert und durch andere Mittel ersetzt. Von den Bezeichnungen der Personen und Agens führen wir folgende an:

*der Dritte, der Verwender, die Vertragspartei*

Diese klare Benennung des Agens hat aus unserer Sicht mit dem Benennungsbedarf dieses Faches zu tun; es sollte eine Art Klarheit gewährleisten. Wir wollen aber trotzdem auf die Fälle hinweisen, in denen die Personalpronomen vorkommen:

*Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat.*

In diesem Fall trägt das Personalpronomen zu der Kohärenz des Textes bei und wird als ein rückbezogener – anaphorischer Hinweis im Text benutzt. Merken wir aber auch die klare Struktur des angeführten Satzes: Der Subjekt – in diesem Fall *die Bedingungen* steht klassisch am Anfang des Satzes und das Personalpronomen kommt dann folgend ausschließlich im Nominativ, in jedem folgenden Nebensatz. So ist es immer ohne Probleme klar, worauf sich das Personalpronomen bezieht.

### **8.2.2. Modus**

Es wurde ebenfalls festgestellt, dass aus dem Bereich des Modus für die Fachsprache der Indikativ vorherrschend ist. Diese These hat sich insofern bestätigt, dass in unserem Korpus zum Beispiel keine, durch Fragezeichen oder Ausrufezeichen markierte Sätze vorkommen. Das hängt auch damit zusammen, dass diese Zeichen eine bestimmte Art der Expressivität andeuten und auf die Expressivität in den rechtssprachlichen Texten verzichtet wird.

Obwohl es in unserem Korpus um die Bedingungen geht, die aus unserer Sicht mit einer bestimmten Konditionalität verbunden sein sollten, kommen die Konjunktive – durch die im Deutschen oft die Konditionalität / Bedingung ausgedrückt wird – nicht oft vor. So taucht die *würde Form* – also die Umschreibung des Konjunktivs – nur einmal auf. Wir sehen

darin eine funktionale Bedeutung, weil im Fall der Umschreibungsform des Konjunktivs mit der Form des Indikativs Präteritum übereinstimmen könnte und dadurch manche Uneindeutlichkeiten entstehen könnten, was aber in der Rechtssprache zu vermeiden ist.

*Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde*

Es wurde ebenfalls vermutet, dass der Konjunktiv I in fachsprachlichen Äußerungen vor allem dann vorkommt, wenn die indirekte Rede wiedergegeben werden sollte. In unserer Korpus kommt aber der Konjunktiv I nicht in diesem Gebrauch.

*dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;*

*dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird*

*Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;*

Zweimal handelt es sich sozusagen um fest gebrauchte Verbindung *es sei denn*. In diesem Fall handelte sich tatsächlich um eine Art Konditionalität, die Aufgabe des Konjunktivs I ist in diesem Fall aber auch, eine Ausnahmevoraussetzung auszudrücken. Allgemein können wir aber feststellen, dass der Konjunktiv in unserem Korpus nicht sehr oft vorkommt. Im Prinzip sind das nur vier Fälle. Obwohl es sich in unserem Fall oft um Konditionen – Bedingungen – handelt, geht es um die realen Konditionalsätze / reales Geschehen, die durch Indikativ markiert werden. Aus semantischer Hinsicht zeigt sich das aber als begründet, weil in Gesetzen nur solche Bedingungen, Konditionen, festgelegt werden sollten, die real zu erfüllen sind.

Beispiel für einen Satz mit realer Kondition:

*Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, **wenn** der Verwender bei Vertragsschluss*

*1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und*

*2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,*

*und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.*

Es handelt sich also in diesem Beispiel um eine Art reales Geschehens, reale Kondition und das grammatische System der deutschen Sprache ermöglicht, die Kondition auszudrücken, ohne dass der Konjunktiv verwendet sein müsste. Dies ermöglichen auch die konditionalen Präpositionen, die in unserem Falle vorhanden sind.

### **8.2.3. Tempus**

Wir können allerdings die Dominanz des Präsens feststellen, vor allem in der atemporalen Funktion, durch die ein aktuelles, nicht an die Zeit gebundenes Geschehen gekennzeichnet wird. Das zeigt sich insofern begründet, als die Gesetze eine allgemeine – sozusagen atemporale – Gültigkeit haben sollten. Wir führen folgendes Beispiel an:

*Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt.*

### **8.2.4. Genus Verbi**

Als die dominante Form der Genera lässt sich neben dem Indikativ, ohne Zweifel das Passiv bestätigen und zwar die beiden Formen des Passivs – das Vorgangs- oder Zustandspassiv, und ihre Verwendung trägt zu den funktionalen Zügen der Fachsprachen bei, mit denen wir uns im Kapitel 2.3.2.3.2. Passiv beschäftigt haben. Wir wollen nur manche Beispiele auflisten:

*an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden. - Vorganspassiv*

*wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist – Zustandspassiv*

Anhand unserer Untersuchung lässt sich ebenfalls bestätigen, dass das Passiv – im Vergleich mit dem Gebrauch in der Gemeinsprache – in einem höheren Maße vorkommt. Zu einer genaueren funktionalen Beschreibung des Gebrauchs des Passivs, siehe Kapitel 5.4.2.3.2. Passiv.

#### **8.2.5. Passivparaphrasen**

Es hat sich ebenfalls das Vorkommen von Passivparaphrasen bestätigt. Einerseits trägt das zu einer bestimmten Variation auf der stilistischen Ebene, andererseits kommen andere Funktionen zum Ausdruck, wie z.B. die Modalität. Hier wollen wir aber wieder auf den theoretischen Teil hinweisen und listen folgende Beispiele auf:

*die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht*

*Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder*

*die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder*

*Form von Anzeigen und Erklärungen)*

*eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind,*

In unserer Korpus kommt kein Rezipientenpassiv vor. Es sollte aber noch einmal bemerkt werden, dass das Passiv als eines der meist vorgekommenen Genera in Fachsprachen gilt und das hat sich auch in unserer Untersuchung bestätigt.

### **8.3. Partizipien**

Wir haben ebenfalls festgestellt, dass die Partizipien zu den Merkmalen der Fachsprachen gehören, aber des beschränkten Platzes wegen, könnten wir uns ihnen nicht so gründlich widmen. Es scheint uns aber notwendig, an das sehr häufige Vorkommen der Partizipien hinzuweisen, was vor allem zur Inhaltskomprimierung und zur Rechtfertigung der logischen Verbundenheit beiträgt. Wir möchten aus unserer Korpus an folgende Beispiele andeuten:

#### **8.3.1. Partizip I**

*ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht*

#### **8.3.2. Partizip II**

*Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. /*

*die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen*

Dies stellt aber nur eine sehr kurze Auswahl vor und wie wir schon angedeutet haben, anhand unseres Korpus stellen wir fest, dass Partizip zu den prominenten grammatischen Mustern gehört.

### **8.4. Genitivreihungen**

Es wurde ebenfalls vermutet, dass der Genitiv und seine grammatischen Möglichkeiten genutzt werden – und das vor allem für die Fachsprache typische Genitivreihungen. Wir können ebenfalls feststellen, dass die Genitivreihungen ein weiteres grammatisches Merkmal unserer Korpus sind.

*Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung*

Wenn wir also unser Korpus als hinreichend dafür halten, dass wir anhand seiner die Merkmale für Fachsprache feststellen können, scheint uns das Merkmal der Genitivreihungen als ebenfalls bestätigt.

## **8.5. Syntaktische Merkmale**

Am Anfang möchten wir mit einer grundlegenden Teilung der Sätze anfangen und bemerken, dass die wichtigste und am häufigsten vorkommende Satzart der Aussagesatz ist. Dies geht aus dem informativen Charakter unseres Korpus- oder allgemein der Mehrheit der rechtsprachlichen Texten – hervor. Wir werden auf die Problematik der Länge noch einmal hinweisen, aber als eine erste einführende Bemerkung scheint uns als begründet festzustellen, dass die, im Vergleich mit der Gemeinsprache, langen Satzkonstruktionen als ein Merkmal unserer Korpus zu bezeichnen sind.

### **8.5.1. Typen der Nebensätze**

Wir haben im theoretischen Teil anhand der Aussage von Roelcke festgestellt, dass zu den beliebtesten Typen der Nebensätze in den Fachsprachen die Konditionalsätze mit oder ohne Konjunktion und die Finalsätze ebenfalls mit oder ohne Konjunktion gehören. (Roelcke, 2010, S. 86) Die Konditionalsätze kommen in unserem Korpus sehr oft vor und gehören zu dem vorherrschenden Typ der Nebensätze in diesem Korpus. Wir listen folgenden Paragraph § 306, der uns als sehr geeigneter Vertreter scheint, weil er mehrere Arten des Ausdruckes der Kondition veranschaulicht.

#### **§ 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit**

*(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.*

*(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.*

*(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.*

Der Konditionalsatz kommt also sehr oft vor, allerdings vermuten wir, dass es auch mit der Semantik unseres Textes zu tun hat. Die Wichtigkeit des Finalsatzes hat sich in unserer Korpus nicht bestätigt.

### 8.5.2. Attribute. Attributivreihungen

Wir haben ebenfalls besagt, dass ein mögliches Mittel der Inhaltskomprimierung die Attribute, und für die Fachsprache typische Attributivreihungen, sind. So wollen wir an folgenden Beispielen zeigen, inwiefern dieses Merkmal in unserem Korpus vorkommt. Es ist dazu nötig auch zu bemerken, dass obwohl wir, ihrer besonderen Stellung wegen, die Partizipien an einer anderen Stelle behandelt werden, gehören die Partizipien ebenfalls zu den Attributen.

- **Adjektivattribut**

*ausdrücklicher Hinweis, erkennbare körperliche Behinderung*

- **Partizipialattribut**

*durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.*

- **Präpositionalattribut**

*die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr in den Beförderungsvertrag,*

*Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung*

- **attributiver Genitiv**

*Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Diese kommt vor allem in der Form von Partizipien vor.*

Kurz zusammenfassend zeigt sich das Attribut und die Attributivreihungen tatsächlich als wichtiges syntaktisches Mittel der Fachsprachen und ihre Funktionen, die im theoretischen Teil erwähnt wurden, wie Ausdruckökonomie und Beitrag zum logischen Zusammenhang zeigten sich ebenfalls als bestätigt.

### **8.5.3. Präpositionen**

Wir wollen uns hier nicht näher mit der Funktion der Präpositionen beschäftigen, weil es schon aus dem Gebrauch der Gemeinsprache klar ist, dass ein kohärenter Text ohne diese Konnektoren nicht auskommen kann. So ist das auch der Fall unseres Korpus. Wir wollen aber auf einen relativ häufigen Gebrauch der Präposition *durch* hinweisen.

Wir möchten auch auf den Teil unserer Korpus § 308 *Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit* hinweisen, wo wir ein sehr häufiges Vorkommen des Konnektors *durch* festgestellt haben. Dies hat aber wieder einen funktionalen Sinn, der in der Finalität der Aussagen liegt.

*eine Bestimmung, durch die das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht,*

*eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird*

*eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird*

### **8.5.4. Relativsätze**

Ein anderes grammatisches Mittel, mit dem wir uns beschäftigt haben, sind die Relativsätze, die einerseits zur inhaltlichen Komprimierung, andererseits zur logischen Informationsreihenfolge beitragen. Das zeigt sich auch in unserem Korpus.

*bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat*

In diesem Zusammenhang scheint uns noch wichtig zu bemerken, dass in unserem Korpus oft Relativsätze auftreten, die auch noch weitere Mittel der syntaktischen Komprimierung beinhalten. Sehr oft sind das Partizipien, und so wird die Komprimiertheit noch im stärkerem Maße geprägt.

### **8.5.5. Nominalisierung**

Mit der Nominalisierung – Substantivisierung haben wir uns schon auch im Rahmen der Wortbildungsmorphologie beschäftigt. Weil wir im theoretischen Teil unserer Arbeit mehrmals auf die Funktion der Nominalisierungen hingewiesen und dabei festgestellt haben, dass es ein sehr wichtiges Merkmal der Fachsprachen ist, wollen wir an folgenden Beispielen zeigen, in welchem Maß die Nominalisierungen vorkommen.

## § 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit Vorrang der Individualabrede

*Beschränkung auf Nacherfüllung)*

*wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten vor dem Vertragsschluss zugänglich gemacht werden können.*

*Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.*

*die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der **Verpflichtung** zur **Erfüllung** des Vertrags bei **Nichtverfügbarkeit der Leistung** zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet*

Die Bildung der Nomina durch *-ung* beobachten wir auch in unseren Beispielen relativ oft, es sind aber auch andere Suffixe, die sich als sehr produktiv bewiesen. Wir haben ohne Zweifel bestätigt, dass die Nominalisierung ein unabdenkbares Merkmal der Fachsprachen ist.

### **8.5.6. Funktionsverbgefüge**

In unserem untersuchten Text kommt auch eine Reihe von Funktionsverbgefügen vor, wobei sich als das am häufigsten vorkommende Funktionsverbgefüge eine *Anwendung finden* zeigt. Wir vermuten, dass die Aufgabe dieses Ausdruckes die Offizialität zu betonen (wie auch Beneš angedeutet hat) ist. Auch aus diesem Grund muss auch die semantische Nuance zwischen *anwenden* und *Anwendung finden* in Betracht gezogen werden. Unter anderem kommen aber auch Funktionsverbgefügen wie *Befugnis nehmen, eine Frist setzen, Einfluss nehmen, Recht zustehen, Kenntnis nehmen, im Zweifel annehmen, Rücksicht nehmen* vor. An dieser Stelle möchten wir wieder auf das Kapitel des theoretischen Teils hinweisen, in dem wir uns mit den Funktionen der Funktionsverbgefüge beschäftigt haben.

### **8.5.7. Sekundäre Präpositionen / Präpositionalkonstruktionen**

Wir haben in unserem Korpus ein relativ niedriges Vorkommen der sekundären Präpositionen festgestellt, von unseren Beispielen führen wir aber folgende an:

eine Bestimmung, **wonach** bei Kauf-, Darlehens-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter **anstelle** des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann

§ 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch **insoweit** Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt;

Aus diesem Grund können wir sagen, dass sich die Vermutung vom häufigen Vorkommen der sekundären Präpositionen nicht bestätigt, was aber nicht unbedingt heißt, dass dieses Merkmal für andere Fachsprachen nicht als charakterisch gilt.

## **8.6. Zu den typischen Zügen der juristischen Sprache in unserem Text**

### **8.6.1. Lexik**

Wir haben im Kapitel zum Fachwortschatz und zum Rechtswortschatz festgestellt, dass manche Wörter, die in der Gemeinsprache als üblich genutzte Wörter vorkommen, durch bestimmte feste Festlegung der Bedeutung zu Termini werden können. Das zeigt sich aber vor allem in der Rechtssprache, weil sie im Vergleich mit den anderen Fachsprachen seines Charakters und Gegenstandes wegen, näher zu den Leuten steht. Dies haben wir aber im Kapitel zur Zügen der Rechtssprache näher behandelt.

Wir wollen in diesem Abschnitt auf manche Wörter eingehen, die in beiden Varietäten – Rechtssprache und auch Gemeinsprache vorkommen, aber in beiden ein bisschen anderen Sinn haben, oder ist der Sinn festgelegt und klarer abgegrenzt. Ob das wirklich stimmt, werden wir in Definitionen der Wörter, die einerseits als Termini in der Rechtssprache gelten, andererseits auch gemeinsprachlich verwendet werden. Wir wollen dabei eine komparative Methode anwenden und die Definitionen aus einem sozusagen gemeinsprachlichen Wörterbuch *Duden* und einem Fachwörterbuch *Creifelds* vergleichen.

### **1. Der Begriff *Vertrag* im *Duden*<sup>24</sup>:**

1. [schriftliche] rechtsgültige Abmachung zwischen zwei oder mehreren Partnern; Kontrakt
2. Schriftstück, in dem ein Vertrag niedergelegt ist

---

<sup>24</sup> <http://www.duden.de/rechtschreibung/Vertrag> (Zugriff am 21.4.2013, 11:11)

## 2. Der Begriff *Vertrag* im Creifelds Rechtswörterbuch: (Rechtswörterbuch, 1997, S. 1407)

1. Die Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft geschieht regelmäßig durch V. (§ 305 BGB). Ein V. ist ein i.d.R. zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein rechtlicher Erfolg erzielt werden soll (Vertragswille). Der V. kommt demnach grundsätzlich durch den Antrag (Angebot) der einen Seite – Vertragsantrag, Offerte – und durch die (vorbehaltlose, s.u.) Annahme dieses Antrags durch den anderen Beteiligten – Vertragsnahme, Akzept – zustande. Ein V. Antrag liegt in jedem genügend bestimmten Angebot einer Leistung, dem der erforderliche rechtliche Bindungswille zugrundeliegt (z.B. Aufstellung eines Automaten, Zusendung unbestellter Waren zum Kauf). Zu unterscheiden hiervon ist die bloße Aufforderung, seinerseits ein V.angebot abzugeben – sog. *invitatio ad offerendum* –, bei der wegen fehlenden Bindungswillens ein Antrag noch nicht vorliegt (z.B. Inserat in einer Zeitung). Der Anbietende ist an seinen V.antrag gebunden, sofern er nicht die Gebundenheit durch die Freizeichnungsklausel o.dgl. – z.B. „Lieberung freibleibend“, „ohne Obligio“ – ausgeschlossen hat (§ 145 BGB; Grenze für kurzfristige Preiserhöhungen: § 11 Nr. 1 ABG-Ges.; Bindung aber, wenn die anfragende Seite das „freibleibende“ Angebot angenommen hat). Der Antrag erlischt, wenn er dem Anbietenden gegenüber angelehnt oder nicht rechtzeitig – s.u. – angenommen wird (§ 146 BGB)

...

Es handelt sich nur um einen kurzen Ausschnitt aus der Definition eines *Vertrages* aus dem *Creifelds Rechtswörterbuch*. Der Eintrag zu diesem Wort erstreckt sich insgesamt auf 4 Seiten, und man kann davon ableiten, dass diese rechtssprachliche Definition im Vergleich mit der „Duden - Definition“ vielmehr ausführlicher und fester ist. Anhand dieses Beispiels sollte aber praktisch gezeigt werden, worin der Unterschied im gemeinsprachlichen und juristischen Gebrauch dieses Wortes besteht und wie sich diese Definitionen unterscheiden. Gleichzeitig ist das auch ein Beispiel für eine Art Terminologisierung. Als andere Beispiele aus unserer Korpus könnten wir z.B. *Geschäft*, *der Dritte* usw. verwenden.

### 8.6.2. Synonyme

Als ein der typischen Zügen der Rechtssprache wurde auch Vermeiden von Synonymen festgestellt und so kommt in der Rechtssprache sehr oft vor, dass sich die Wörter wiederholen, obwohl das in der Gemeinsprache aus stilistischen Gründen nicht empfohlen wird. Wir wollen aber am folgenden ein Beispiel zeigen, dass das Vermeiden von Synonymen in der Rechtssprache tatsächlich vorkommt und so kann eine Reihe von gleichklingenden Wörtern entstehen. Als geeignetes Beispiel zeigt sich § 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit.

*In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam*

1. (Annahme- und Leistungsfrist)

*eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder ....*

2. (Nachfrist)

*eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung abweichend von ...*

3. (Rücktrittsvorbehalt)

*die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund ...*

4. (Änderungsvorbehalt)

*die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, ...*

5. (Fingierte Erklärungen)

*eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung...*

6. (Fiktion des Zugangs)

*eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem...*

7. (Abwicklung von Verträgen)

*eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder...*

Obwohl in der Gemeinsprache noch eine Reihe von möglichen Synonymen zum Wort *Vereinbarung* oder *Bestimmung* vorhanden sind, werden diese Wörter wiederholt, ohne die, sozusagen einfache Regel der gemeinsprachlichen Stilistik – die Wörter variieren und nicht zu wiederholen – zu berücksichtigen. Wie wir aber im theoretischen Teil dieser Arbeit festgestellt haben, dies hat ihre funktionale Bedeutung. Diese Synonymen werden untereinander geordnet, wobei auch die darstellende Funktion unterstützt wird.

### **8.6.3. Hauptsätze in der Rahmenfunktion**

Als ein anderes Merkmal gelten die Hauptsätze in einer Rahmenfunktion. Wie wir hier sehen können, ein Satz bildet hier eine Art Klammer, der dann mehrere Nebensätze beinhalten kann. Die Nebensätze werden gewöhnlich voneinander abgetrennt und mit einer Nummer gekennzeichnet.

2) *Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss*

*1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und*

*2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,*

*und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.*

Wir sehen in dieser Form vor allem die Unterstützung der Verständlichkeit und eine Möglichkeit, sehr komplexe Sachverhalte in einem komplexen Satz auszudrücken. Mit solcher graphischen Gestaltung ist ebenso bessere Orientierung des Lesers in Gesetzbüchern möglich und diese graphische, durch Nummer abgetrennte Gestaltung kann ebenso beim Nachschlagen und Zitieren von Bedeutung sein.

#### **8.6.4. Länge der Sätze**

Wir möchten drauf hinweisen, dass die syntaktische Seite unseres Korpus durch sehr lange Satzkonstruktionen gekennzeichnet wurde. Als ein extremes Beispiel möchten wir gerne an das Gesetz § 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit hinweisen. Dieses Gesetz besteht aus einem einzigen Satz, der sich im Gesetzbuch an 2,5 Seiten erstreckt und aus 1053 Zeichen besteht. Allgemein kommen sehr viele Satzgefüge vor und die einfachen Sätze sind zurückgedrängt. Wie wir im theoretischen Teil unserer Arbeit beschrieben haben, dies hat mit der Komplexität des Themas zu tun und aus diesem Grund sind die sehr langen Satzgefüge ein wichtiges Mittel.

#### **8.6.5. Die unbestimmten oder wertausfüllungsbedürftigen Rechtsbegriffe**

Wir haben diese Problematik innerhalb der Semantik der rechtssprachlichen Texte behandelt und haben festgestellt, dass diese Begriffe im Vergleich mit den anderen Fachsprachen vor allem für die Rechtssprache typisch sind. Diese Begriffe kommen auch in unserem Korpus in relativ hohem Maße vor:

*die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter **unverhältnismäßigen Schwierigkeiten** möglich ist, durch **deutlich sichtbaren Aushang** am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und*

*2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, **in zumutbarer Weise**, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei **angemessen berücksichtigt***

*Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, **die nach den Umständen**, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.*

*Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den **Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen**. Eine **unangemessene Benachteiligung** kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.*

Anhand dieser Beispiele bestätigt sich paradoxerweise die Verwendung erklärungsbedürftigen Wörtern als ein Charaktermerkmal der Rechtssprache. Wie wir schon behandelt haben, ist die Beziehung der Rechtssprache zu der Gemeinsprache anders als der anderen Fachsprachen und deshalb enthält sie so viele Begriffe aus dem Bereich der menschlichen Moral.

## 9. Resümee

Das Ziel dieser Bachelorarbeit war, eine kurze Einführung in die Problematik der Fachsprachenlinguistik zu vermitteln. Wir haben das Wort *kurze* absichtlich ausgewählt, weil wir der Ansicht sind, dass das Thema an sich zu komplex ist, um in diesem Seitenumfang genügend behandelt zu werden. Allerdings haben wir mehrere Merkmale festgestellt, die entweder für das ganze System der Fachsprachen, oder nur für die Rechtssprache typisch sind. Auf der Rechtssprache lag unser Fokus.

Die ersten Probleme, die angedeutet haben, dass das Thema sehr hohe Komplexität aufweist, sind schon am Anfang unserer Arbeit aufgetaucht, wenn wir versucht haben, den Begriff Fachsprache zu definieren und den Begriff, sowohl als auch die Fachsprache an sich von den anderen Formen der Sprache – vor allem der Gemeinsprache – abzugrenzen.

Im Rahmen der Einführung in diese Problematik haben wir sowohl erklärt, worin die Aufgabe der Fachsprachen besteht, und was eigentlich für sie die typischsten funktionalen Eigenschaften sind. Dies zeigte sich als besonders wichtig, weil wir später bestimmen konnten, welche für die Fachsprachen typischen grammatischen Merkmale zu welcher funktionalen Eigenschaft beitragen. So konnte tatsächlich eine Verbindung zwischen der grammatischen und pragmatischen Seite der Fachsprache gezeigt werden.

Zu der Methodologie dieser Arbeit ist es wichtig zu bemerken, dass sich die kontrastive Sicht als besonders produktiv gezeigt hat und wir haben versucht, der Fachsprache und ihren Merkmalen immer die Gemeinsprache gegenüberzustellen und anhand des Vergleichs die tatsächlichen Unterschiede zu veranschaulichen.

Die einzelnen Gliederungen der Fachsprachen haben sich insofern als wichtig gezeigt, dass wir an angeführten Beispielen die Problematik an sich besser und komplexer verstehen konnten. Wir vermuten, dass wir vor allem im Kapitel zur Rechtssprache gezeigt haben, warum die horizontale Gliederung von Bedeutung ist. Eine Gliederung, die auf Fachbereichen beruht, hat sich also insofern als geeignet gezeigt, dass der Bereich der Jura tatsächlich über eine Art eigenständiger Sprache verfügt. Auf der anderen Seite wollen wir die vertikale Gliederung der Fachsprachen nicht verwerfen, weil im größten Teil dieser Arbeit über Merkmale gesprochen wurde, die allen Fachsprachen gemeinsam sind. In dieser Arbeit hat die Textsortengliederung leider nicht sehr große Anwendung gefunden, weil unsere Korpus für eine solche Analyse begrenzt war.

Im Kapitel zum Fachwortschatz haben wir uns unter anderem näher mit der Terminologisierung beschäftigt und dies zeigte sich insofern wichtig, dass für die Sprache des Rechts durchaus typisch ist, dass manche Wörter, die im Rahmen der Gemeinsprache zum üblich verwendeten Wortschatz gehören, häufig Eingang in die Rechtssprache finden und zu Termini werden. Wie der Prozess der Terminologisierung verläuft, wurde ebenfalls gezeigt.

Der größte Teil dieser Arbeit bestand aus der Beschreibung grammatischer Merkmale, die für die Fachsprache im Allgemeinen oder nur für die Rechtssprache von Bedeutung sind und im praktischen Teil haben wir versucht, diese Kenntnisse in der Analyse der §§ 305 – 310 des BGBs zu verwenden.

Im praktischen Teil wurde also näher beschrieben, welche Vermutungen, oder besser gesagt vorher bestimmte Merkmale in unserem Korpus vorkommen. Trotz manchen Abweichungen, die sich z. B. im Bereich der Kürzung oder Konversion gezeigt haben, haben wir anhand unseres Korpus bewiesen, dass die Fachsprache – in diesem Fall die deutsche Rechtssprache – im Vergleich mit der Gemeinsprache viele andere grammatische Mittel nutzt, die zu ihren spezifischen Aufgaben beitragen.

Es ist nötig zu bemerken, dass die Abweichungen, die vorgekommen sind, auch mit dem inhaltlichen Charakter des Korpus zusammenhängen.

Zusammenfassend wollen wir sagen, dass sich die These von Bevorzugung bestimmter grammatischer, oder sprachlicher Merkmale insofern bestätigt hat, dass sowohl die deutsche Rechts- als auch allgemein die Fachsprache, bestimmten sprachlichen Möglichkeiten den Vorzug geben.

Wir wollen noch einmal bemerken, dass wir uns dessen bewusst sind, dass dieses Thema einer gründlichen und ausführlichen Untersuchung in allen Bereichen bedarf, was in dieser Arbeit, des begrenzten Platzes wegen, nicht geschafft wurde. Unsere Absicht ist aber, im Rahmen einer möglichen Diplomarbeit die Problematik der deutschen Fachsprache – insbesondere der deutschen Rechtssprache gründlicher und ausführlicher zu behandeln.

## 10. Literaturverzeichnis

- Adamczik, Kirsten: Sprache: Wege zum Verstehen. Tübingen 2001.
- Altmann, Hans; Kemmerling, Silke: Wortbildung fürs Examen. 2. Überarbeitete Auflage. Göttingen 2005.
- Baumann, Klaus – Dieter: Integrative Fachtextlinguistik. Tübingen 1992.
- Beneš, Eduard: Die formale Struktur der wissenschaftlichen Fachsprachen in syntaktischer Hinsicht. In: Bungarten, Theo (Hrsg.) : Wissenachaftssprache. Beiträge zur Methodologie, theoretischen Fundierung und Deskription. München 1981.
- Creifelds Rechtswörterbuch. 14. Auflage. München 1997.
- Drozd, Lubomir; Seibicke, Wilfried: Deutsche Fach- und Wissenschaftssprache. Bestandsaufnahme, Theorie, Geschichte. Wiesbaden 1973.
- Fluck, Hans-Rüdiger: Fachsprachen. Einführung und Bibliographie. 4. unveränderte Auflage. Tübingen 1991.
- Helbig, Gerhard; Buscha, Joachim: Deutsche Grammatik. Ein Handbuch für den Ausländerunterricht. Berlin, München 2001.
- Oskaar, Els: Fachsprachliche Dimensionen. Tübingen 1988.
- Roelcke, Thorsten: Fachsprachen. 3., neu bearbeitete Auflage. Berlin 2010.
- Schäfer, Rolland: Deskriptive Grammatik. Eine Einführung in die grammatische Beschreibung des Deutschen. Im Druck 2013.
- Vollmert, Johannes (Hrsg.): Grundkurs Sprachwissenschaft. 5. Auflage. München 2005.

## **11. Internetquellen:**

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Sprache>

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Morphem>

<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bs046138.html>

<http://www.duden.de/rechtschreibung/Vertrag>

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>

<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>

<http://dejure.org/gesetze/BGB/1813.html>

## 12. Anhangverzeichnis

Analysiertes Korpus: §§ 305 – 310 des Bürgerliches Gesetzbuches<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html> (Zugriff am 24.04.2013)

## **13. Anhang**

### **Abschnitt 2**

### **Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen**

#### **Amtlicher Hinweis:**

Dieser Abschnitt dient auch der Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. EG Nr. L 95 S. 29).

#### **§ 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag**

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfasst sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1.

die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und

2.

der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(3) Die Vertragsparteien können für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften die Geltung bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter Beachtung der in Absatz 2 bezeichneten Erfordernisse im Voraus vereinbaren.

#### **§ 305a Einbeziehung in besonderen Fällen**

Auch ohne Einhaltung der in § 305 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Erfordernisse werden einbezogen, wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist,

1.

die mit Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde oder auf Grund von internationalen Übereinkommen erlassenen Tarife und Ausführungsbestimmungen der Eisenbahnen und die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr in den Beförderungsvertrag,

2.

die im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen veröffentlichten und in den Geschäftsstellen des Verwenders bereitgehaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a)

in Beförderungsverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen durch den Einwurf von Postsendungen in Briefkästen abgeschlossen werden,

b)

in Verträge über Telekommunikations-, Informations- und andere Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln und während der Erbringung einer Telekommunikationsdienstleistung in einem Mal erbracht werden, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten vor dem Vertragsschluss zugänglich gemacht werden können.

### **§ 305b Vorrang der Individualabrede**

Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **§ 305c Überraschende und mehrdeutige Klauseln**

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

(2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.

### **§ 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit**

(1) Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

(2) Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

### **§ 306a Umgehungsverbot**

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

### **§ 307 Inhaltskontrolle**

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1.

mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

2.

wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

### **§ 308 Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit**

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1.

(Annahme- und Leistungsfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 bis 3 und § 356 zu leisten;

2.

(Nachfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung abweichend von Rechtsvorschriften eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;

3.

(Rücktrittsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;

4.

(Änderungsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;

5.

(Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

a)

dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und

b)

der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;

6.

(Fiktion des Zugangs)

eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;

7.

(Abwicklung von Verträgen)

eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,

a)

eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder

b)

einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;

8.

(Nichtverfügbarkeit der Leistung)

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

a)

den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und

b)

Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

### **§ 309 Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit**

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1.

(Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;

2.

(Leistungsverweigerungsrechte)

eine Bestimmung, durch die

a)

das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder

b)

ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;

3.

(Aufrechnungsverbot)

eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;

4.

(Mahnung, Fristsetzung)

eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen;

5.

(Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

a)

die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder

b)

dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

6.

(Vertragsstrafe)

eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;

7.

(Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

a)

(Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

b)

(Grobes Verschulden)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

die Buchstaben a und b gelten nicht für Haftungsbeschränkungen in den nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgasts von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen; Buchstabe b gilt nicht für Haftungsbeschränkungen für staatlich genehmigte Lotterie- oder Ausspielverträge;

8.

(Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)

a)

(Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen)

eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt; dies gilt nicht für die in der Nummer 7 bezeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen;

b)

(Mängel)

eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen

aa)

(Ausschluss und Verweisung auf Dritte)

die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;

bb)

(Beschränkung auf Nacherfüllung)

die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten;

cc)

(Aufwendungen bei Nacherfüllung)

die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen;

dd)

(Vorenthalten der Nacherfüllung)

der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;

ee)

(Ausschlussfrist für Mängelanzeige)

der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist;

ff)

(Erleichterung der Verjährung)

die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird;

9.

(Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)

bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

a)

eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,

b)

eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr oder

c)

zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;

dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Verwertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten;

10.

(Wechsel des Vertragspartners)

eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Darlehens-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter anstelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird

a)

der Dritte namentlich bezeichnet oder

b)

dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;

11.

(Haftung des Abschlussvertreters)

eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,

a)

ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht oder

b)

im Falle vollmachtsloser Vertretung eine über § 179 hinausgehende Haftung

aufgelegt;

12.

(Beweislast)

eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er

a)

diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder

b)

den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;

Buchstabe b gilt nicht für Empfangsbekanntnisse, die gesondert unterschrieben oder mit einer gesonderten qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind;

13.

(Form von Anzeigen und Erklärungen)

eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.

### **§ 310 Anwendungsbereich**

(1) § 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen. In den Fällen des Satzes 1 findet § 307 Abs. 1 und 2 auf Verträge, in die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen ist, in Bezug auf eine Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen keine Anwendung.

(2) Die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Verträge der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für Verträge über die Entsorgung von Abwasser.

(3) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1.

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;

2.

§ 305c Abs. 2 und die §§ 306 und 307 bis 309 dieses Gesetzes sowie Artikel 46b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;

3.

bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 und 2 sind auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Bei der Anwendung auf Arbeitsverträge sind die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen; § 305 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen stehen Rechtsvorschriften im Sinne von § 307 Abs. 3 gleich.

## **14. Abkürzungsverzeichnis**

Abl. EG – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft

Abs. – Absatz

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

BGHSt – Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshof in Strafsachen

etc. – *et cetera* – und so weiter

EWG – Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

FS – Fachsprache

FVG – Funktionsverbgefüge

Nr. – Nummer

o.ä. – oder ähnliche

StGB – Strafgesetzbuch

u.a. – unter anderem / und andere

usw. – und so weiter

VOB/B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

z.B. – zum Beispiel

1.P.Sg. – die erste Person, Singular

## 15. Anotace

<b>Priezvisko a meno autora:</b>	Martin Lišaník
<b>Názov katedry a fakulty:</b>	Katedra germanistiky, Filozofická fakulta
<b>Názov diplomovej práce:</b>	Analyse einiger linguistischer Merkmale der deutschen Rechtssprache anhand der §§ 305 – 310 des BGBs: Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen
<b>Vedúci diplomovej práce:</b>	prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.
<b>Počet znakov:</b>	163 396
<b>Počet príloh:</b>	1
<b>Počet titulov použitej literatúry:</b>	12
<b>Internetové zdroje:</b>	5
<b>Kľúčové slová:</b>	odborný jazyk, právnická nemčina, lingvistika, úprava obchodnoprávných vzťahov

**Krátka charakteristika:** Cieľom tejto bakalárskej práce je poukázať na niektoré charakteristické črty odborného nemeckého jazyka, pričom sa podrobnejšie venujeme najmä znakom v rovine morfolologickej, syntaktickej a lexikologickej. Podrobnejšie boli rozpracované tak isto niektoré špecifické črty právnického jazyka, ktorý je stredobodom našej analýzy. Cieľom praktickej časti je ukázať, či a v akej miere sa určené znaky v odbornom texte vyskytujú, pričom náš korpus tvorí § 305 – 310 Nemeckého občianskeho zákonníka, konkrétne druhá kniha – právo dlžníckych vzťahov, odsek druhý: úprava právno-obchodných dlžníckych vzťahov všeobecno-obchodnými podmienkami.

## **16. Summary**

<b>Author's name:</b>	Martin Lišaník
<b>Name of the Institute and Faculty:</b>	Department of German Studies, Philosophical Faculty
<b>Name of the bachelor thesis:</b>	The Analysis of Specific Language Features of German Legal Language Based on Section 305 – 310 German Civil Code, Book 2 – Law of Obligations, Title 2: Drafting contractual obligations by means of standard business terms.
<b>Supervisor of the bachelor thesis:</b>	prof. PhDr. Libuše Spáčilová, Dr.
<b>Year of the Thesis defense:</b>	2013
<b>Number of signs:</b>	163 396
<b>Number of annexes:</b>	1
<b>Number of titles of the used literature:</b>	12
<b>Internet sources:</b>	5
<b>Keywords:</b>	German language for special purposes legal linguistics, drafting contractual obligations by means of standard business terms, linguistics

### **Short characteristics:**

The aim of this thesis is to point out some characteristic features of professional German language while focusing on its features at the level of morphology, syntax and vocabulary. We also analyzed some specific features of legal language, which is the focus point of the analysis. The aim of the practical part is to show if, and to what extent, the given features appear in legal professional texts, the language corpus being formed by Section 305 – 310 German Civil Code, Book 2 – Law of Obligations, Title 2: Drafting contractual obligations by means of standard business terms.